

**Österreichische Orient-Gesellschaft
Hammer-Purgstall
Orient-Akademie**

**Lehrgang für akademische Orientstudien universitären
Charakters (BGBl. II Nr. 536/2003)**

Ehen zwischen Muslimen und Nicht- Muslimen in Österreich

**AbschlussThese zur Erlangung der Bezeichnung
Akademischer Orientalist
eingereicht von Mag. David Parsian MSc**

**Betreuung und Begutachtung:
O. Univ. Prof. Dr. Rüdiger Lohlker
Wien, Februar 2008**

Meiner Frau und meinen Kindern gewidmet

Abstract (Deutsch)

Die Bedeutung muslimisch-nichtmuslimischer Ehen und Familien für die österreichische Gesellschaft wurde bisher kaum untersucht. Aus einer umfangreichen Analyse der vorhandenen statistischen Daten versucht der Autor die Gesamtzahl der muslimisch-nichtmuslimischen Ehen in Österreich zu schätzen und legt im Anschluss die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Eheschließung zwischen MuslimInnen und NichtmuslimInnen bzw. ChristInnen sowohl in der österreichischen Rechtsordnung als auch aus dem Blickwinkel des islamischen Familienrechts dar. Ausgehend von der häufig gegebenen Überschneidung zwischen bikonfessionellen und binationalen Eheschließungen wird die Problematik des neuen österreichischen Fremdenrechts (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005) für die betroffenen Paare und der Zusammenhang zwischen dem jüngsten Rückgang muslimisch-nichtmuslimischer Eheschließungen und der Verschärfung der rechtlichen Bestimmungen dargestellt. Im Anschluss erläutert der Autor, wie die islamischen und christlichen Glaubensgemeinschaften muslimisch-nichtmuslimische Ehen beurteilen und versucht, die gesellschaftliche Rolle dieser Ehen und deren dialogförderndes Potential vor dem Hintergrund des aktuellen, teilweise sehr negativ verzerrten Islambildes zu analysieren.

Abstract (English)

This article focusses on the significance of muslim-nonmuslim couples and families (interfaith families) in Austria. The study starts with an analysis of statistical data and tries to estimate the overall amount of muslim-nonmuslim couples. In the following section the author gives a review of the legal framework in Austrian and islamic marriage law. Based on the frequent overlapping of binational marriages and marriages between muslim and nonmuslim partners the author exemplifies critical items in the recent Austrian regulations on residence for foreign nationals (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005) concerning the affected couples and reveals the connection between the recent decline of muslim-nonmuslim marriages and the aggravation of legal requirements for binational marriages. Subsequently the study explains who both christian and islamic authorities judge muslim-christian or muslim-nonmuslim marriages and finally tries to analyse the role of these couples and families in the Austrian society and their potential to support an open dialogue against the background of the actual negatively biased image of islam in Austria.

Abstract (Deutsch)	3
Abstract (English)	4
1. Ehen zwischen Muslimen und Nichtmuslimen - Einleitung	6
2. Daten und Fakten zu gemischt-konfessionellen Ehen in Österreich	7
2.1 Muslime in Österreich.....	7
2.2 Daten zu Ehen und Familien in Österreich.....	8
2.3 Eheschließungen 2001 bis 2006	8
2.4 Schätzung der Gesamtzahl Muslimisch/Nichtmuslimischer Ehepaare	12
2.5 Binationale Eheschließungen in Österreich.....	12
3. Rechtliche Grundlagen für die Eheschließung zwischen Muslimen und Nichtmuslimen in Österreich	17
3.1 Muslimisch-nichtmuslimische Ehen in der österreichischen Rechtsordnung.....	17
3.2 Muslimisch-nichtmuslimische Ehen aus dem Blickwinkel des islamischen Ehe- und Familienrechts	21
3.2.1 Islamischer Ehevertrag.....	25
3.3 Muslimisch-nichtmuslimische Ehen vor dem Hintergrund des aktuellen österreichischen Fremdenrechts	26
4. Die soziale Rolle der muslimisch-nicht-muslimischen Ehen und Familien in Österreich	31
4.1 Muslimisch-nichtmuslimische Ehen aus der Sicht der islamischen Religionsgemeinschaft	31
4.2 Muslimisch-nichtmuslimische Ehen aus der Sicht der christlichen Religionsgemeinschaften	33
4.3 Muslimisch-nichtmuslimische Ehen als gelebter Beitrag zur Integration und zu einer offeneren Gesellschaft?.....	36
5. Zusammenfassung	43
6. Literatur	46

1. Ehen zwischen Muslimen und Nichtmuslimen - Einleitung

2006 wurden in Österreich 970 (2005: 1.631) Ehen zwischen Muslimen und Nichtmuslimen geschlossen, das sind 2,6 Prozent (2005: 4,2 %) aller Eheschließungen und etwa 60 Prozent der Ehen, die in Österreich von MuslimInnen eingegangen wurden. 2005 gab es etwa gleich viele muslimisch-nichtmuslimische Eheschließungen wie Eheschließungen zwischen Brautleuten, die beide der islamischen Glaubensgemeinschaft angehören. In 748 (2005: 1.360) Fällen war der Bräutigam Muslim und die Braut gehörte einer anderen (oder keiner) Glaubensgemeinschaft an, davon waren rund 60 Prozent römisch-katholisch. In 222 (2005: 271) Fällen heiratete eine Muslima einen Nichtmuslim, wobei auch hier die Gruppe der römisch-katholischen Partner mit rund 52 Prozent die größte Gruppe darstellt. Die Daten bewegen sich seit vielen Jahren in ähnlichen Größenordnungen und die Gruppe der bikonfessionellen, bikulturellen und binationalen Familien und Paare in Österreich stellt mittlerweile einen wichtigen Faktor in der Frage der gesellschaftlichen Vielfalt und Integration in Österreich dar.

Für die rechtliche und gesellschaftspolitische Bedeutung der Ehen zwischen Muslimen und Nichtmuslimen sind eine Reihe von Faktoren und Themen relevant, die in der Arbeit näher beleuchtet werden sollen:

- Daten und Fakten (auch in Hinblick auf Staatsbürgerschaft, binationale Ehen etc.)
- Rechtliche Grundlagen für die Eheschließung zwischen Muslimen und Nichtmuslimen (Eherecht, IPR-G, Fremdenrecht) und Auswirkungen der aktuellen NAG2005-Bestimmungen
- Rolle der „bikonfessionellen“ Ehen und Familien in Österreich: Wie werden sie vom Standpunkt der verschiedenen Religionen betrachtet; welche Rolle spielen sie im Hinblick auf Integration, Toleranz und/oder Aus- und Abgrenzung

2. Daten und Fakten zu gemischt-konfessionellen Ehen in Österreich

Informationen zur Zahl und Struktur gemischt-konfessioneller Ehen in Österreich sind im Prinzip aus zwei unterschiedlichen Quellen verfügbar. Zum einen wurden in den Volkszählungen, die in Österreich alle zehn Jahre durchgeführt werden, bisher immer die Religionsbekenntnisse der Mitglieder eines Haushaltes neben anderen statistischen Merkmalen erhoben. Zum anderen werden jährlich alle Eheschließungen von den Standesämtern gemeldet, wobei auch die Nationalität und das Religionsbekenntnis der Brautleute erhoben werden.

2.1 Muslime in Österreich

Aus den Ergebnissen der Volkszählungen lässt sich das rasche Wachstum der moslemischen Bevölkerung in Österreich erkennen: Bekannten sich 1971 nur rund 22.000 in Österreich Lebende zum Islam, so verdreifachte sich deren Zahl bis 1981 auf knapp 77.000 und verdoppelte sich bis 1991 neuerlich auf rund 159.000. Bei der jüngsten Volkszählung 2001 bekannten sich rund 339.000 Menschen zum Islam (4,2 Prozent der Wohnbevölkerung), der damit schon fast so viele Mitglieder zählt wie die in Österreich zweitstärkste Religionsgemeinschaft der evangelischen Kirchen (rund 376.000). Unter den in Österreich lebenden Muslimen sind etwa 96.000 (22 Prozent) österreichische StaatsbürgerInnen.

In Wien liegt zum Zeitpunkt der Volkszählung (2001) der Anteil der muslimischen Bevölkerung mit 7,8% höher als der landesweite Durchschnitt. Hier weist die Statistik 121.149 Menschen muslimischen Glaubens aus. Die meisten sind (ursprünglich) Migranten, wobei die Türken und Bosnier die größten Gruppen darstellen und rund 11.000 Muslime aus arabischen Ländern stammen, hauptsächlich aus Ägypten und eine weitere größere Gruppe aus dem Iran.

Für eine rechtliche Beurteilung möglicher Problemfelder ist jedoch nicht nur das Religionsbekenntnis von Relevanz, sondern in erster Linie die Staatsbürgerschaft, da in den islamischen Herkunftsländern keineswegs islamisches Recht einheitlich angewendet wird. Hier sind insbesondere die Eheschließungen zwischen Brautleuten unterschiedlicher Staatsangehörigkeit interessant, über die es ebenfalls statistische Daten gibt.

Der starke Zuwachs der muslimischen Bevölkerung in Österreich hat sicherlich entscheidend dazu beigetragen, dass die Anzahl der gemischt-konfessionellen Ehen (zwischen Muslimen und Nichtmuslimen) in Österreich ebenfalls stark zugenommen hat. Aus den veröffentlichten Daten von Statistik Austria lässt sich leider keine Gesamtzahl der Familien bzw. Ehepaare ableiten, die unterschiedlichen Religionen angehören. Daher gibt es auch keine Informationen darüber, wie viele Ehen insgesamt es zwischen Muslimen und Nichtmuslimen in Österreich gibt. Es wäre

zwar im Prinzip möglich, diese Zahl aus den unveröffentlichten Rohdaten der Volkszählungen abzuleiten, dies war aber im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich.

2.2 Daten zu Ehen und Familien in Österreich

Laut Volkszählung 2001 gab es insgesamt in Österreich 2,2 Millionen Familien, worunter sich 1.630.000 Familien in ehelicher Gemeinschaft (mit und ohne Kinder) befinden. Die übrigen Familien sind AlleinerzieherInnen-Familien und Lebensgemeinschaften (mit und ohne Kinder). Zählt man Familien mit Ehepaaren und Lebensgemeinschaften zusammen, gab es 2001 rund 1.850.000 „Paar-Familien“, für die es Daten über die Religionszugehörigkeit des Mannes bzw. der Frau in der Statistik Austria Publikation „Volkszählung 2001 – Haushalte und Familien“¹ gibt. In 76.000 „Paar-Familien“ gehört der männliche Partner der islamischen Religionsgemeinschaft an und in 70.500 „Paar-Familien“ ist die weibliche Partnerin Muslima. Daraus ergibt sich, dass es in Österreich mindestens 5.500 Ehen und Lebensgemeinschaften zwischen Muslimen und Nichtmuslimen gibt.

Die zweite statistische Quelle, aus denen sich die Zahl der gemischt-konfessionellen Ehen in Österreich schätzen lässt, sind die jährlichen Eheschließungsstatistiken, bei denen auch das Religionsbekenntnis der Brautleute erhoben wird.

2.3 Eheschließungen 2001 bis 2006

Bis zum Jahr 1985 schien die Religionszugehörigkeit bei der Trauung in Statistiken nicht auf, daher fehlen bis dahin jegliche Vergleichszahlen. Im Jahr 1985 gab es 143 Eheschließungen zwischen muslimischen Männern und nichtmuslimischen Frauen (davon 118 mit Katholikinnen), sowie 28 Eheschließungen zwischen muslimischen Frauen und Nichtmuslimen (davon 21 Katholiken). Bereits 1992 (in Folge des Krieges in Exjugoslawien, der einen massiven Anstieg der Zuwanderung und der Asylbewerbungen verursachte) kam es mit 1779 (davon 1457 christlich-muslimische Paare) Trauungen zu einem Höhepunkt bei den Eheschließungen zwischen Muslimen und Nichtmuslimen. In den folgenden Jahren ging diese Zahl wieder zurück, 1994 waren es insgesamt 975 muslimische Personen, die religionsverschiedene Ehen eingingen (davon 751 mit einem/r christlichen PartnerIn).

Die jüngste derzeit verfügbare Statistik der Eheschließungen für das Jahr 2006 (Tabelle 1) zeigt, dass insgesamt in Österreich 970 Ehen² zwischen Muslimen und Nichtmuslimen geschlossen wurden – deutlich weniger als in den Jahren unmittelbar davor. Die muslimisch/nichtmuslimischen Eheschließungen machen im Jahr 2006 nur 2,6 Prozent aller Eheschließungen in Österreich aus, nachdem ihr Anteil noch 2004 mit 5,1 Prozent rund doppelt so

¹ Statistik Austria: Volkszählung 2001, Haushalte und Familien, Wien 2005; im Internet abrufbar unter: http://www.statistik.at/web_de/services/publikationen/2/index.html

² Diese Zahl ergibt sich, wenn man von den Eheschließungen, bei denen der Bräutigam Muslim war (2.346) jene abzieht, bei denen die Braut ebenfalls Muslima war (2.346 - 1.628 = 748) und dazu jene addiert, bei denen die Braut Muslima war und der Bräutigam Nichtmuslim (1.850 - 1.628 = 222).

hoch war. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Hauptursache dieses doch sehr deutlichen Rückganges in der veränderten Gesetzeslage seit 1.1.2006 durch das neue Fremdenrecht (NAG2005) zu suchen ist³.

Tabelle 1: Eheschließungen 2006 nach dem Religionsbekenntnis der Brautleute

Religionsbekenntnis des Bräutigams	Religionsbekenntnis der Braut							insgesamt
	Römisch-Katholisch	Evangelisch	alt-katholisch	Israelitisch	islamisch	sonstiges	keine Eintragung (o.B.)	
Römisch-katholisch	19.212	968	18	6	116	870	1.836	23.026
Evangelisch	934	306	7	2	9	68	228	1.554
Altkatholisch	22	1	6	0	0	5	4	38
Israelitisch	3	0	0	17	0	2	8	30
Islamisch	438	39	0	1	1.628	99	171	2.376
Sonstiges	265	34	0	1	21	1.003	99	1.423
Keine Eintragung	3.520	360	13	6	76	408	4.093	8.476
Insgesamt	24.394	1.708	44	33	1.850	2.455	6.439	36.923

Quelle: Statistik Austria

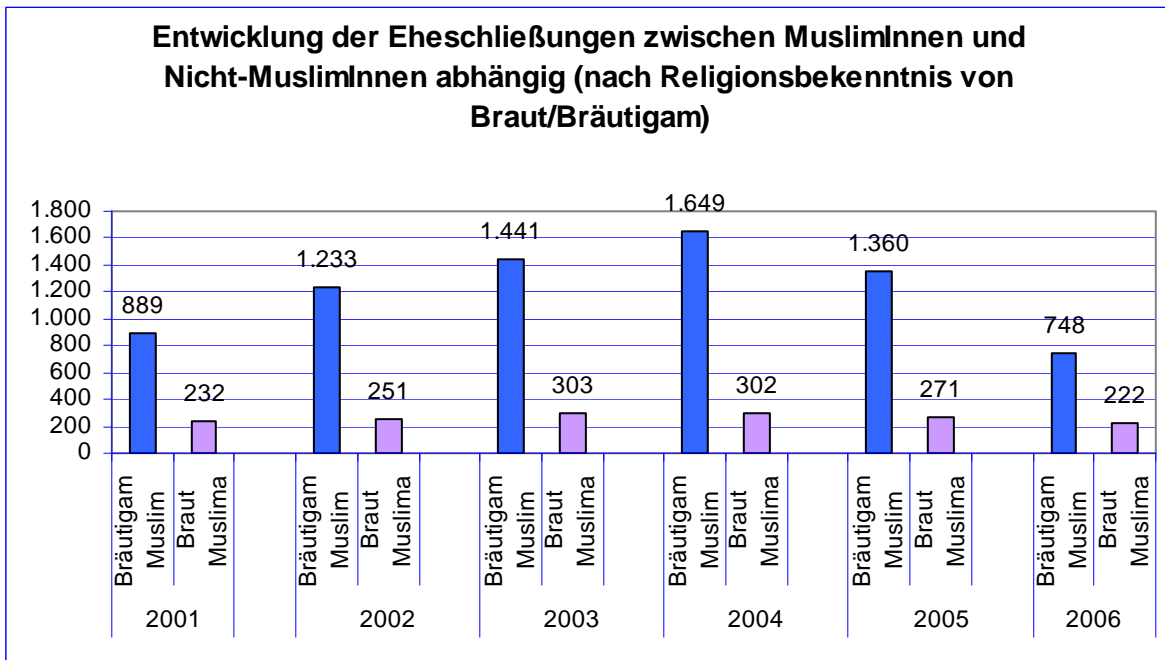
Ein interessantes Bild ergibt sich aus der Zeitreihe (Grafik 1 und 2) der letzten Jahre (2001 bis 2006), aus der hervorgeht, dass es zunächst einen stetigen Anstieg bis 2004 gab, dem jedoch ein Rückgang in den Jahren 2005 und 2006 folgte. Dabei fällt auf, dass der Rückgang der letzten Jahre in jenen Fällen, bei denen der Bräutigam Muslim war, deutlich stärker ausfiel, als in jenen, bei denen die Braut Muslima war. Dies entspricht auch dem ebenfalls sehr starken Rückgang an Eheschließungen zwischen Österreicherinnen und Ausländern im Jahr 2006, während die Eheschließungen zwischen österreichischen Männern und ausländischen Frauen keinesfalls so stark zurückgegangen sind. Der Hintergrund für dieses Phänomen ist sehr wahrscheinlich die Verschärfung der Einkommensbestimmungen für die ausländischen PartnerInnen in binationalen Ehen, die aufgrund der Einkommensschere zwischen Männern und Frauen in Österreich dazu beiträgt, dass es für die einkommensschwächeren Frauen kaum mehr möglich ist, das erforderliche Familieneinkommen zu erwirtschaften, damit ihre ausländischen Ehepartner überhaupt eine Möglichkeit der Niederlassung erhalten.⁴

³ siehe Kapitel 3.4

⁴ mehr zur Problematik der neuen Rechtslage in Kapitel 3.4

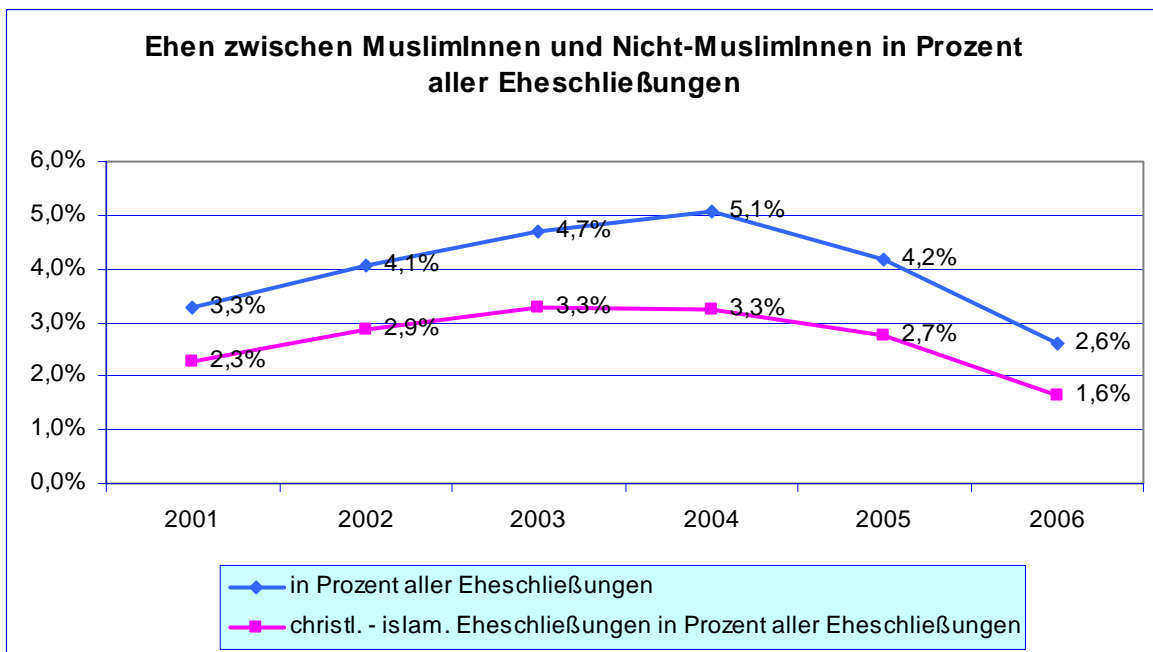
Aus Grafik 2 geht hervor, dass der überwiegende Anteil der nichtmuslimischen PartnerInnen ChristInnen (vor allem KatholikInnen) ausmacht und parallel zur allgemeinen Entwicklung verläuft.

Grafik 1



Quelle: Statistik Austria, eigene Berechnungen

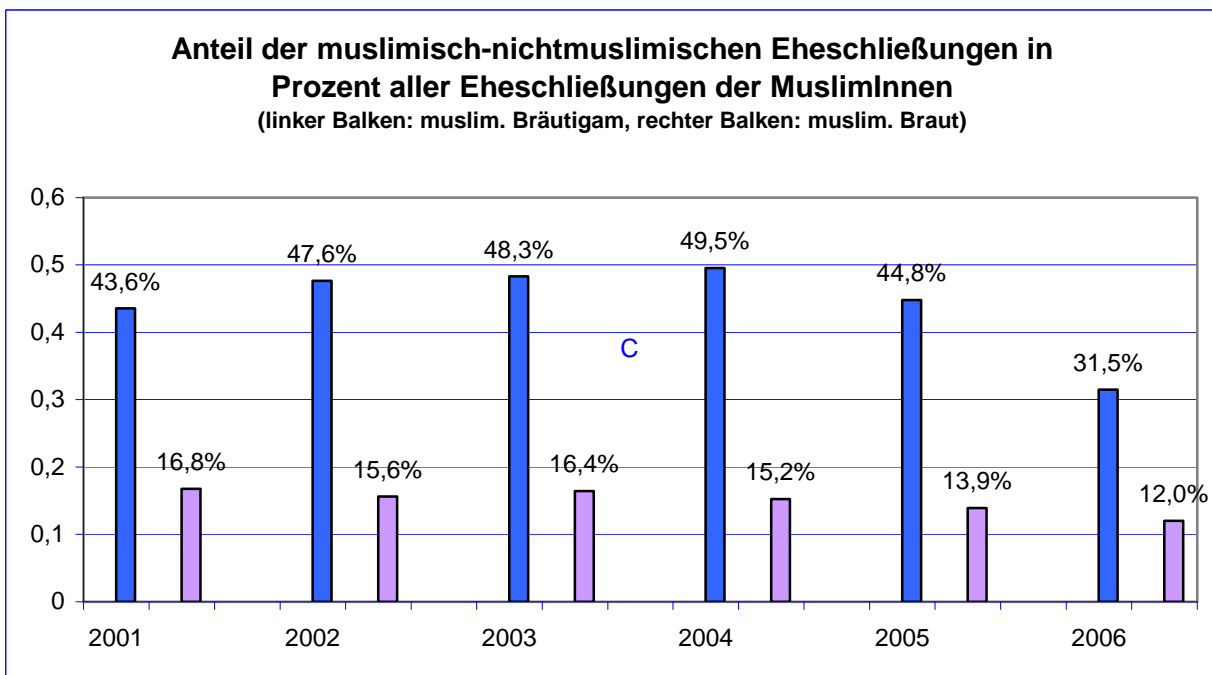
Grafik 2



Quelle: Statistik Austria, eigene Berechnungen

Dass muslimisch/nichtmuslimische Ehen eine wesentliche Bedeutung in der österreichischen Realität haben, zeigt sich auch daran, dass 2004 jeder zweite Muslim, der in Österreich eine Ehe neu einging, dies mit einer nichtmuslimischen Partnerin tat und dass dies immerhin auch für etwa jede sechste Ehe der Musliminnen gilt, obwohl dies aus religiösen Gründen (siehe später) ja mit größeren Widerständen verbunden ist. Aber auch an dieser Grafik wird der starke Rückgang gemischt-konfessioneller Eheschließungen vor allem im Jahr 2006 deutlich.

Grafik 3



Quelle: Statistik Austria, eigene Berechnungen

Aus allen Daten geht klar hervor, dass in Österreich – wie in den meisten europäischen Ländern - vor allem muslimische Männer nichtmuslimische Frauen heiraten, während die Zahl der muslimischen Frauen, die gemischtkonfessionelle Ehen eingehen, deutlich geringer ist. Die Ursachen, die Anna Strobl in ihrem Buch „Islam in Österreich“ dafür in den 1990er Jahren anführt, sind auch heute noch gültig. Die Arbeitsmigranten, die einen Großteil der muslimischen Bevölkerung Österreichs bilden, sind vorwiegend Männer, viele von ihnen alleinstehend, eine Heirat im Heimatland ist oft aus ökonomischen Gründen schwierig und die Eheschließung mit einer Inländerin erleichtert die Möglichkeit, Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung dauerhaft zu erlangen.⁵

⁵ Strobl, Anna: Islam in Österreich. Eine religionssoziologische Untersuchung, Frankfurt/Main, 1997, Seite 137

2.4 Schätzung der Gesamtzahl Muslimisch/Nichtmuslimischer Ehepaare

Aus den Eheschließungen allein lässt sich zwar die Zahl der aufrechten Ehen zwischen Muslimen und Nichtmuslimen in Österreich nicht direkt ableiten, allerdings erlauben die hier dargestellten Zahlen dennoch eine grobe Schätzung des Phänomens der gemischt-konfessionellen Ehen. Wie bereits weiter oben erläutert liegt die absolute untere Grenze dieser Schätzung auf Basis der Volkszählung 2001 bei 5.500 Ehen und Lebensgemeinschaften zwischen MuslimInnen und NichtmuslimInnen. Wenn man von den aktuellen Anteilen bei den jährlichen Eheschließungen ausgeht und annimmt, dass zumindest in den letzten 10 bis 15 Jahren etwa 2-3 Prozent aller Eheschließungen zwischen MuslimInnen und NichtmuslimInnen vorgenommen wurden, und weiters berücksichtigt, dass laut Statistik Austria⁶ rund 410.000 Ehen in den letzten 9 Jahren bzw. rund 620.000 Ehen in den letzten 14 Jahren geschlossen wurden (jeweils bezogen auf das Jahr 2001; hier wird jedoch angenommen, dass man von einer nahezu gleich bleibenden Zahl der Eheschließungen auch bezogen auf das Jahr 2007 bzw. 2006 ausgehen kann), ergibt sich eine vorsichtig geschätzte Zahl für alle Ehen zwischen MuslimInnen und NichtmuslimInnen von etwa **15.000 bis 18.000** Paaren. Bezogen auf die Anzahl aller ehelichen Gemeinschaften in Österreich entspricht dies rund 1 Prozent. Da die starke Zunahme der muslimischen Bevölkerung Österreichs erst in den 1980er Jahren begonnen hat, werden Ehen mit längerer Dauer außer Acht gelassen. Ehen zwischen Muslimen und Nichtmuslimen in Österreich sind demnach ein relativ neues, jedoch durchaus relevantes gesellschaftlichen Phänomen, das eng mit dem Wachstum der muslimischen Bevölkerung in Österreich und der Migration zusammenhängt.

2.5 Binationale Eheschließungen in Österreich

Da einerseits bereits von den rechtlichen Rahmenbedingungen die Rede war und andererseits darauf hingewiesen wurde, dass ein großer Teil der muslimischen Bevölkerung Österreichs nicht österreichische Staatsangehörige (78 Prozent) sind, besteht ein großer Zusammenhang zwischen binationalen Eheschließungen und gemischt-konfessionellen, wenn es auch keine genauen Daten darüber gibt, wie groß der Anteil der binationalen Eheschließungen unter den gemischt-konfessionellen ist und vice versa. Veränderungen im Bereich des Fremdenrechts, die etwa den Familiennachzug oder die Eheschließung zwischen ÖsterreicherInnen und AusländerInnen bzw. EU-AusländerInnen erschweren, erschweren tendenziell bzw. in vielen Fällen auch die Eheschließung zwischen Muslimen und Nichtmuslimen, weil auch dabei häufig ein Ehepartner AusländerIn ist.

Tabelle 2 zeigt die Entwicklung der binationalen Eheschließungen und Österreich seit 1970 im Überblick:

⁶ Statistik Austria: Volkszählung 2001, Haushalte und Familien, Wien 2005; im Internet abrufbar unter: http://www.statistik.at/web_de/services/publikationen/2/index.html

Tabelle 2: Eheschließungen seit 1970 nach Staatsangehörigkeit

Jahr	Insgesamt	beide Partner Österreich	ein Partner Nicht-Österreich	beide Partner Nicht-Österreich	beide Partner Österreich	ein Partner Nicht-Österreich	beide Partner Nicht-Österreich
		absolute Zahlen			in Prozent		
1970	52.773	49.583	2.849	341	94,0	5,4	0,6
1971	48.166	45.312	2.522	332	94,1	5,2	0,7
1972	57.372	53.365	3.468	539	93,0	6,0	0,9
1973	49.430	45.617	3.135	678	92,3	6,3	1,4
1974	49.296	45.186	3.226	884	91,7	6,5	1,8
1975	46.542	42.769	3.255	518	91,9	7,0	1,1
1976	45.767	42.220	3.148	399	92,2	6,9	0,9
1977	45.378	42.198	2.752	428	93,0	6,1	0,9
1978	44.573	41.334	2.762	477	92,7	6,2	1,1
1979	45.445	42.077	2.854	514	92,6	6,3	1,1
1980	46.435	43.037	2.812	586	92,7	6,1	1,3
1981	47.768	43.652	3.140	976	91,4	6,6	2,0
1982	47.643	42.947	3.415	1.281	90,1	7,2	2,7
1983	56.171	51.745	3.690	736	92,1	6,6	1,3
1984	45.823	42.187	2.800	836	92,1	6,1	1,8
1985	44.867	41.250	2.787	830	91,9	6,2	1,8
1986	45.821	41.871	2.961	989	91,4	6,5	2,2
1987	76.205	70.907	3.877	1.421	93,0	5,1	1,9
1988	35.361	30.911	3.280	1.170	87,4	9,3	3,3
1989	42.523	36.670	4.651	1.202	86,2	10,9	2,8
1990	45.212	38.734	5.008	1.470	85,7	11,1	3,3
1991	44.106	37.260	5.243	1.603	84,5	11,9	3,6
1992	45.701	37.323	6.273	2.105	81,7	13,7	4,6
1993	45.014	36.072	6.436	2.506	80,1	14,3	5,6
1994	43.284	35.137	5.776	2.371	81,2	13,3	5,5
1995	42.946	35.070	5.507	2.369	81,7	12,8	5,5
1996	42.298	34.778	5.383	2.137	82,2	12,7	5,1
1997	41.394	33.966	5.505	1.923	82,1	13,3	4,6
1998	39.143	32.030	5.449	1.664	81,8	13,9	4,3
1999	39.485	31.816	5.950	1.719	80,6	15,1	4,4
2000	39.228	31.226	6.379	1.623	79,6	16,3	4,1
2001	34.213	25.622	7.145	1.446	74,9	20,9	4,2
2002	36.570	26.299	8.717	1.554	71,9	23,8	4,2
2003	37.195	25.713	9.943	1.539	69,1	26,7	4,1
2004	38.528	26.124	10.699	1.705	67,8	27,8	4,4
2005	39.153	27.245	10.075	1.833	69,6	25,7	4,7
2006	36.923	27.677	7.500	1.746	75,0	20,3	4,7

Q: STATISTIK AUSTRIA, Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung. Erstellt am: 21.08.2007.

Wenn man die Herkunftsländer der ausländischen PartnerInnen und die Geschlechterverteilung in den Jahren 2005 und 2006 näher betrachtet, ergibt sich folgendes Bild⁷:

⁷ Die Tabellen 3 bis 8 sind dem Jahresbericht 2006 des Vereins FIBEL (Fraueninitiative Bikulturelle Ehen und Lebensgemeinschaften) entnommen bzw. stammen vom noch unveröffentlichten Jahresbericht 2007 und sind im Internet unter <http://www.verrein->

Tabelle 3: Anteil binationaler Eheschließungen in Österreich 2005 und 2006:

	2006	2006 in %	2005	2005 in %
Gesamtzahl der in Österreich geschlossenen Ehen	36.923	100,0	39.153	100,0
Ehen zwischen Österreichern und Österreicherinnen:	27.677	74,9	27.245	69,6
Binationale Ehen zwischen einem/r österreichischen und einem/r nicht österreichischen StaatsbürgerIn	7.500	20,3	10.075	25,7
Ehen zwischen nicht-österreichischen Brautleuten (davon gleicher Nationalität 2006: 975)	1.746	4,8	1.067	2,0

Quelle: FIBEL, Jahresbericht 2006, noch unveröffentlichte Daten für 2006

Tabelle 4: Binationale Eheschließungen 2005 und 2006 nach Geschlechtern

	Eheschließungen 2006	In Prozent	Eheschließungen 2005	In Prozent
Binationale Ehen insgesamt	7.500	100,0	10.075	100
Ehen zwischen einem Österreicher und einer Nicht-Österreicherin	4.679	62,4	5.829	57,9
Ehen zwischen einer Österreicherin und einem Nicht-Österreicher	2.821	37,6	4.246	42,1

Quelle: FIBEL, Jahresbericht 2006, noch unveröffentlichte Daten für 2006

Tabelle 5: Binationale Eheschließungen 2005 nach Herkunfts“kontinent“ der ausländischen EhepartnerInnen

(Anmerkung: vom „NAG2005 benachteiligt“ bezieht sich auf Eheschließungen mit PartnerInnen außerhalb der EU bzw. des EWR)

Das Herkunftsland der nicht-österreichischen Ehepartner	Männer	Frauen	Gesamt	in %
Gesamtzahl	4.246	5.829	10.075	100,00%
<i>EU/EWR Europa</i>	624	1.626	2.250	22,3%
Nicht EU Europa	2.321	2.976	5.297	52,6%
Afrika	663	268	931	9,2%
Amerika	113	349	462	4,6%
Asien	494	593	1.087	10,8%
Ozeanien	19	7	26	0,3%
Staatenlos, ungeklärt, unbekannt	12	10	22	0,2%

Vom NAG 2005 benachteiligt: 7.825	3.622	4.203	7.825	77,7%
--	--------------	--------------	--------------	--------------

Quelle: FIBEL Jahresbericht 2006

Tabelle 6: Die häufigsten Eheschließungen nach Kontinenten und dem jeweils am stärksten vertretenen Land 2005

Die meisten Partner kommen aus:	Männer	Land	Zahl	Frauen	Land	Zahl
Gesamtzahl	4.246			5.829		
<i>EU/EWR Europa</i>	624	<i>Deutschland</i>	354	1.626	<i>Deutschland</i>	607
Nicht EU Europa	2.321	<i>Serbien/Mont.</i>	887	2.976	<i>Rumänien</i>	862
Afrika	663	<i>Nigeria</i>	405	268	<i>Nigeria</i>	176
Amerika	113	<i>USA</i>	29	349	<i>Domin. Rep.</i>	101
Asien	494	<i>Indien</i>	147	593	<i>Thailand</i>	183
Ozeanien	19	<i>Australien</i>	13	7	<i>Australien</i>	6
Staatenlos, ungeklärt, unbekannt	12			10		

Quelle: FIBEL Jahresbericht 2006

Tabelle 7: Die meisten ausländischen EhepartnerInnen stammten 2005 aus folgenden Ländern:

Die meisten Ehepartner der Österreicherinnen stammen aus:		Die meisten Ehepartnerinnen der Österreicher stammen aus:	
1. Nigeria	405	1. Thailand	183
2. Indien	147	2. Nigeria	176
3. Bangladesch	94	3. Volksrepublik China	159
4. Ägypten	67	4. Dominikanische Republik	101
5. Volksrepublik China	56	5. Brasilien	85

Quelle: FIBEL Jahresbericht 2006

Tabelle 8: Die meisten ausländischen EhepartnerInnen stammten 2006 aus folgenden Ländern:

Die meisten Partner von Österreichern kommen aus:	Ausländische Ehefrauen	Ausländische Ehemänner
	Deutschland: 641	Serbien u. Montenegro: 478
	Rumänien: 436	Türkei: 454
	Serbien u. Montenegro: 427	Deutschland: 387
	Kroatien: 217	Bosnien u. Herzegowina: 219
	Ukraine: 211	Nigeria: 181
	Bosnien u. Herzegowina: 196	Kroatien: 158
	Türkei: 194	Rumänien: 102
	Polen: 180	Mazedonien: 66
	Ungarn: 170	Italien: 59
	Philippinen: 168	Indien: 45
	Russische Föderation: 154	Ägypten: 39
	Bulgarien: 151	Vereinigtes Königreich: 37
	Volksrepublik China: 149	Schweiz: 33
	Dominik. Republik: 97	Niederlande: 32
	Chinesische Rep. Taiwan: 83	Volksrepublik China: 30

Quelle: FIBEL, noch unveröffentlichte Daten (Jahresberichtsentswurf 2007)

Aus den Daten wird der relativ starke Rückgang binationaler Eheschließungen im Jahr 2006 um 25,6 Prozent gegenüber 2005 deutlich. Auffällig ist, dass vor allem die Eheschließungen zwischen Österreicherinnen und ausländischen Männern stärker zurückgegangen sind. Der Rückgang von binationalen Eheschließungen österreichischer Frauen beträgt 33,6 Prozent, der Rückgang von Eheschließungen zwischen österreichischen Männern und ausländischen Frauen beträgt hingegen nur 19,7 Prozent.

3. Rechtliche Grundlagen für die Eheschließung zwischen Muslimen und Nichtmuslimen in Österreich

3.1 Muslimisch-nichtmuslimische Ehen in der österreichischen Rechtsordnung

In Österreich kommt eine gültige Eheschließung nur dann zustande, wenn sie von einem/einer Standesbeamten vor zwei TrauzeugInnen vorgenommen wird. Konfessionelle Eheschließungen haben vor der Behörde keine Rechtsgültigkeit. Bei der Eheschließung zwischen österreichischen Staatsbürgern sind somit – rechtlich betrachtet – die Religionsangehörigkeit und allfällige Regeln der jeweiligen Religionsgemeinschaft irrelevant. Islamisches Recht kommt in Österreich für österreichische StaatsbürgerInnen in diesem Zusammenhang ebensowenig zur Anwendung wie beim Erb- oder Kindschaftsrecht.

Anders sieht die Lage bei binationalen Eheschließungen bzw. Eheschließungen ausländischer Paare in Österreich und die Anerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen aus. Wenn mehrere Privatrechtsordnungen miteinander in Berührung kommen, also „kollidieren“, kommt das österreichische IPRG – Internationales Privatrechtsgesetz zur Anwendung. Das IPRG verweist auf eine der miteinander kollidierenden Rechtsordnungen. Die Vorschriften des IPRG heißen daher auch Kollisions- oder Verweisungsnormen.

Das IPRG lässt sich vom „Grundsatz der stärksten Beziehung“ des jeweiligen Sachverhalts leiten. Der wichtigste Anknüpfungspunkt ist dabei die Staatsangehörigkeit. Der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt kommen nur ersatzweise bzw. in Ausnahmefällen zur Anwendung.

§ 9 IPRG - Personalstatut einer natürlichen Person

(1) Das Personalstatut einer natürlichen Person ist das Recht des Staates, dem die Person angehört. Hat eine Person neben einer fremden Staatsangehörigkeit auch die österreichische Staatsbürgerschaft, so ist diese maßgebend. Für andere Mehrstaater ist die Staatsangehörigkeit des Staates maßgebend, zu dem die stärkste Beziehung besteht.

(2) Ist eine Person staatenlos oder kann ihre Staatsangehörigkeit nicht geklärt werden, so ist ihr Personalstatut das Recht des Staates, in dem sie den gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Es gilt also in bestimmten Fällen auch in Österreich nicht österreichisches Recht, sondern das

Recht des Herkunftslandes der Ehepartner, was jedoch auch bei mehrheitlich islamischen Staaten nicht automatisch mit dem islamischen Recht gleichzusetzen ist. In gewissen Ländern (wie in Jordanien, Syrien, im Libanon und im Irak) hat jede religiöse Gemeinschaft ihr eigenes Familienrecht und ihre eigenen religiösen Gerichte. Andere Staaten (wie z.B. Ägypten) haben die religiösen Gerichte aufgehoben und deren Kompetenzen an staatliche Gerichte übertragen, unterschiedliche Rechtsgrundlagen für verschiedene Religionsgemeinschaften bestehen allerdings weiter. Wieder andere Staaten (wie Algerien und Tunesien) haben einheitliche Gesetze für alle Staatsbürger geschaffen, wobei es aber spezielle Normen für Nichtmuslime gibt. Die Türkei geht von einem laizistischen Staatsbegriff aus und hat daher vom islamischen Recht abweichende staatliche Regeln für das Privatrecht geschaffen.

Darüber hinaus setzt auch die sogenannte Vorbehaltsklausel der Anwendung ausländischen Rechts Grenzen.

§ 6 IPRG - Vorbehaltsklausel („ordre public“)

Eine Bestimmung des fremden Rechtes ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führen würde, das mit den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung unvereinbar ist. An ihrer Stelle ist erforderlichenfalls die entsprechende Bestimmung des österreichischen Rechtes anzuwenden.

Unter den Grundwerten der österreichischen Rechtsordnung sind – laut „IPR-Gesetz Leitfaden für den Standesbeamten“⁸ - jedenfalls Verfassungsgrundsätze wie persönliche Freiheit, Gleichberechtigung, Verbot rassistischer und religiöser Diskriminierung, Freiheit der Eheschließung, die Eihehe und das Verbot der Kinderehe zu verstehen. Diese dürfen durch die Anwendung ausländischen – und damit auch ausländisch-islamischen – Ehe- und Familienrechts in Österreich nicht verletzt werden. Ersatzweise wird daher in diesen Fällen jedenfalls das österreichische Recht angewendet. Als besonders wichtiges Beispiel dafür wäre das in vielen islamischen Ländern geltende Verbot der Eheschließung zwischen muslimischen Frauen und nichtmuslimischen Männern oder die Nichtigkeit der Ehe bei Austritt aus der islamischen Glaubensgemeinschaft zu nennen. Besteht ein „Inlandsbezug“ (etwa dadurch, dass ein Teil österreichischer Staatsbürger ist oder beide Ehepartner in Österreich leben) ist auch die Ehescheidung durch einseitige Verstoßung gegen den Willen des verstoßenen Ehegatten „ordre public“-widrig, ebenso das Verbot der Legitimation von „Ehebruchskindern“. Ohne einen abschließenden Überblick über die Anwendung ausländischen bzw. islamischen Rechts in Österreich bieten zu können, seien hier nur zwei zentrale Regelungen im Zusammenhang mit der Eheschließung erwähnt⁹. Auf andere Fragestellungen wie z.B. das Namensrecht oder die Legitimation von Kindern wird hier nicht eingegangen.

§ 16 IPRG - Form der Eheschließung

⁸ Strobl, H.: IPR-Gesetz Leitfaden für den Standesbeamten; http://www.standesbeamte.at/download/IPR_Gesetz_Leitfaden.pdf

⁹ zitiert aus Strobl, H.: IPR-Gesetz Leitfaden für den Standesbeamten; http://www.standesbeamte.at/download/IPR_Gesetz_Leitfaden.pdf

(1) Die Form einer Eheschließung im Inland ist nach den inländischen Formvorschriften zu beurteilen.

(2) Die Form einer Eheschließung im Ausland ist nach dem Personalstatut jedes der Verlobten zu beurteilen; es genügt jedoch die Einhaltung der Formvorschriften des Ortes der Eheschließung.

Eheschließungen auf dem Gebiet der Republik Österreich unterstehen ausschließlich den österreichischen Formvorschriften. Unter „Form“ ist alles zu verstehen, was zum äußeren Ablauf des Eheschließungsaktes gehört, einschließlich Aufgebot, Bestimmung des Trauungsorganes, Auswahl des Trauungsortes, Anwesenheit von Verlobten und Zeugen, Einzelheiten der Zeremonie und die abschließende Beurkundung. Die inländischen Formvorschriften gelten natürlich auch bei einer Eheschließung von Ausländern in Österreich, selbst wenn deren Heimatrecht andere Regelungen vorschreiben würde. Private, konfessionelle und auch konsularische Trauungen auf österreichischem Staatsgebiet sind in jedem Fall für den österreichischen Rechtsbereich wirkungslos.

Bei Auslandseheschließungen gibt es alternativ zwei Möglichkeiten, wobei die günstigere stets den Ausschlag gibt. Demnach muss die Form von Eheschließungen im Ausland entweder dem Personalstatut jedes Verlobten oder der ortsüblichen Form entsprechen. Bei den Personalstatuten sind Rück- und Weiterverweisung nach § 5 IPR-Gesetz zu beachten, bei der Ortsform aber ist unmittelbar das Sachrecht am Eheschließungsort maßgebend. Ist die Ortsform erfüllt, so sind die Personalstatuten unbeachtlich.

§ 17 IPRG - Voraussetzungen der Eheschließung

(1) Die Voraussetzungen der Eheschließung sowie die der Ehenichtigkeit und der Aufhebung sind für jeden der Verlobten nach seinem Personalstatut zu beurteilen.

(2) Ist durch eine für den österreichischen Rechtsbereich wirksame Entscheidung eine Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben, geschieden oder als nicht bestehend festgestellt worden, so darf nicht allein deshalb eine neue Eheschließung untersagt oder eine neue Ehe für nichtig erklärt werden, weil die Entscheidung nach dem Personalstatut eines oder beider Verlobten bzw. Ehegatten nicht anerkannt wird. Dies gilt sinngemäß im Fall der Todeserklärung oder der Beweisführung des Todes.

Die materiellen, nicht zur Form gehörigen Ehevoraussetzungen sind für jeden Verlobten getrennt nach seinem Personalstatut im Zeitpunkt unmittelbar vor der Trauung zu beurteilen. Ein späterer Wechsel des Personalstatuts berührt die gültige Ehe nicht mehr, kann aber grundsätzlich auch die fehlerhafte Ehe nicht mehr sanieren. Den Anwendungsbereich des § 17 IPR-Gesetz bilden alle sachlichen Ehevoraussetzungen wie Mindestalter, Ehefähigkeit einschließlich Ehemündigkeit, Zustimmung Dritter und deren Ersetzung sowie die Behandlung sämtlicher Ehehindernisse, wie Verwandtschaft, Schwägerschaft, Adoption, Doppelehe, Ehebruch, fehlende Heiraterlaubnis usw. Hierunter sind auch im islamischen Recht normierte Ehehindernisse zu verstehen, falls sie nicht in Widerspruch zu österreichischen Grundwerten stehen.

§17 Absatz 2 des IPR-Gesetz regelt eine Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz des Absatz 1: Ist eine Vorehe für den österreichischen Rechtsbereich wirksam aufgelöst, zum Beispiel durch ein österreichisches, rechtskräftiges Urteil bzw. Beschluss, durch eine Todeserklärung oder durch die Anerkennung einer entsprechenden ausländischen Entscheidung nach der 4. Durchführungsverordnung zum EheG, so ist die allfällige Nichtanerkennung dieser Entscheidung durch den Heimatstaat der Verlobten kein Hindernis für eine Wiederverheiratung.

Eine muslimische Frau aus einem Land, in dem islamisches Ehe- und Familienrecht angewendet wird, möchte in Österreich einen Nichtmuslim heiraten. Dies ist nach islamischem Recht nicht zulässig, da der Ehemann einer Muslima ein Muslim sein muss. Die Religionsverschiedenheit ist in diesem Fall im islamischen Recht ein Ehehindernis. Damit eine in Österreich geschlossene Ehe gültig ist, muss sie nach österreichischem Recht österreichischen Formvorschriften entsprechen. Materiellrechtlich aber sind die Eheschließungsvoraussetzungen des ausländischen Rechts maßgeblich. Hierzu gehört in diesem Fall das Erfordernis, dass eine muslimische Frau einen muslimischen Mann heiraten muss. Ein österreichischer Standesbeamter wird aber diese Ehe trotzdem schließen und das islamische Recht nicht beachten, denn nach österreichischer Rechtsauffassung ist das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit ein Verstoß gegen den „ordre public“ und damit unbeachtlich. Folge einer solchen Heirat ist allerdings in der Regel ihre Nichtanerkennung im Heimatland der betroffenen Person. Die Ehe ist daher nur in Österreich und in solchen Staaten (z.B. Deutschland) gültig, die den Verstoß gegen das islamische Recht billigen. Umgekehrt gilt dasselbe es auch für die Ehescheidung. Manche Länder der islamischen Welt anerkennen keine österreichischen Scheidungsurteile. Die Scheidung ist dann in Österreich gültig, nicht aber in dem entsprechenden islamischen Land. Rechtsfälle mit Auslandsberührung können also zu vielfältigen Problemen führen.

Zusammenfassend lässt sich für muslimisch/nichtmuslimische Paare daher sagen, dass einer rechtlich gültigen Eheschließung in Österreich auch dann nichts entgegensteht, wenn religiöse Vorschriften – wie vor allem das Verbot einer Eheschließung zwischen einer Muslima und einem Nichtmuslim nach islamischem Recht bzw. nach manchen nationalen islamischen Rechtsordnungen – dies ausschließen. Dies gilt bei einer Eheschließung in Österreich auch für Paare ohne österreichische Staatsbürgerschaft.

Für einen Großteil der in Österreich geschlossenen gemischt konfessionellen Ehen, die gleichzeitig binationale Eheschließungen sind und zwischen ÖsterreicherInnen und TürkinInnen bzw. ÖsterreicherInnen und Staatsangehörigen Ex-Jugoslawiens moslemischer Religionszugehörigkeit geschlossen werden, würde im Übrigen auch die Anwendung des Heimatrechts der ausländischen PartnerInnen keine Anwendung des islamischen Ehe- und Familienrechts bedeuten, weil dieses in den Heimatländern ebenfalls nicht zur Anwendung kommt. Die Türkei hat im Ehe- und Familienrecht die Normen des Schweizer Zivilrechts übernommen und unter anderem auch in diesem Bereich das islamische Recht völlig abgeschafft. Dies bedeutet, dass für die Mehrzahl der in Österreich lebenden Muslime, weil sie türkische Staatsangehörige sind, auch das Recht ihres Heimatlandes nicht das islamische Recht ist.

Relevant für die rechtliche Stellung der jeweils österreichischen EhepartnerInnen (unabhängig von deren Religionsbekenntnis) wird islamisches Ehe- und Familienrecht allerdings in jenen Fällen, in denen die Paare bzw. Familien Österreich verlassen und in das (ursprüngliche) Heimatland des/der ausländischen Partners/in ziehen, wenn dort islamisches Ehe- und Familienrecht offiziell zur Anwendung kommt (wie etwa im Iran, im Sudan, in Ägypten oder in anderen Ländern).

3.2 Muslimisch-nichtmuslimische Ehen aus dem Blickwinkel des islamischen Ehe- und Familienrechts

Auch wenn aus dem Blickwinkel der österreichischen Rechtsordnung keine Hindernisse für gemischt-konfessionelle Ehen bestehen, so ist zumindest aus religiöser Sicht bedeutsam, wie diese Ehen im islamischen Rechtsverständnis gesehen werden.

Alles Recht und Gesetz geht im Islam grundsätzlich von Gott aus. Der Menschheit mitgeteilt wird der göttliche Wille durch die Offenbarung über die Propheten und in erster Linie durch den Koran. Das im Koran geoffenbarte Recht ist die Scharia (Asch-Schari'a). Um die Scharia richtig anzuwenden und damit Gottes Willen zu genügen, muss der Mensch seine von Gott verliehene Klugheit und Einsicht anwenden, um „Fiqh“ zu entwickeln. Unter „Fiqh“ (Rechtslehre, Jurisprudenz) fällt im Islam alles in Normen und Gesetze Fassbare. Aufgabe der Rechtslehre ist es demnach, ein konsistentes System zu entwickeln, das jeden denkmöglichen Sachverhalt abdeckt und dessen Bewertung entsprechend der islamischen Grundsätze erlaubt. Als Quellen der Scharia gelten in hierarchischer Reihenfolge der Koran, der Hadith (authentisch erachtete Aussprüche und Verhaltensweisen von Mohammad), der Analogieschluss (Qiyas) und die wohlwogene Meinung eines Experten (Ra'y).¹⁰

Der Hadith wurde zunächst vorwiegend mündlich tradiert, gegen Ende der Umayyaden-Ära setzte allerdings eine systematische Sammlung ein. Schließlich entstanden die umfangreiche Sammelwerke, „die Sechs Bücher“ (al Kutub as-sitta) genannt, von Al Buchari, Muslim, At Tirmidi, An Nasa'i, Abu Da'ud und Ibn Madscha, die nach dem Koran als die wichtigsten Bücher des sunnitischen Islam angesehen werden. Gleichrangig wird meist noch zusätzlich die Sammlung des Ahmad Ibn Hanbal genannt.

Durch diese Sammlungen wurde das Vorbild des Lebens von Mohammad (Tradition, „Sunna“) niedergeschrieben und steht somit als manifeste Rechtsquelle zur Verfügung.

Gleichzeit mit der Sammlung des Hadith wurde auch versucht, ein geschlossenes System islamischen Rechts (Fiqh) zu erarbeiten. So entstanden in der Zeit zwischen 750 und 850 n. Chr. die vier großen sunnitischen Rechtsschulen, deren Auslegung bzw. Idschtihad bis heute bei den

¹⁰ siehe dazu auch **Marx, Ansgar**: Familie und Recht im Islam – zwischen Tradition und Moderne, FH Wolfenbüttel/Braunschweig, 2005 im Internet veröffentlicht unter: <http://www.fh-wolfenbuettel.de/cms/de/afb/download/berichtmarx-islam-2005.pdf>, Seite 4; Marx spricht statt vom Hadith von der Sunna (Überlieferung) und statt der Expertenmeinung Ra'y von „Iidschma“, dem Konsens der Rechtsgelehrten

Sunniten in jeweils unterschiedlichen Gruppen Bedeutung hat und anerkannt wird.

Die hanafitische Schule (nach Abu Hanafa) entstand zu einer Zeit, zu der die Sammlung des Hadith noch nicht abgeschlossen war und in der daher der Hadith noch flexibler gehandhabt wird und der Meinung der Experten (Ra'y) ein größerer Spielraum eingeräumt wird. Daneben bestehen (in chronologischer Reihenfolge) die malikitische (nach Malik Ibn Anas), die schafiiti-sche (nach Asch Schafi'i) und die hanbalitische Schule (nach Ahmad Ibn Hanbal), die zunächst miteinander stärker in Konkurrenz standen, seit dem Hochmittelalter jedoch friedlich nebeneinander bestehen.

Während von den Sunniten der Idschtihad, also die befugte und anerkannte Auslegung und Weiterentwicklung der Quellen der Scharia mehr oder weniger als abgeschlossen betrachtet wird, folgen zwar auch die Schiiten im Prinzip einer Rechtsschule aus den Anfangsjahren des Islam (der Schule der Dscha'fariten), erlauben aber den jeweils anerkannten höchsten Rechtsgelehrten auch aktuell die Rechtsauslegung. Nicht zuletzt deshalb hat sich bei den Schiiten eine wohlorganisierte, extrem hierarchisierte Geistlichkeit entwickelt, die nicht mit jener der Sunniten vergleichbar ist.

Die hanafitische Rechtsauslegung gilt als am weitesten verbreitete. Sie ist heute in Ägypten, Afghanistan, am indischen Subkontinent und in der Türkei vorherrschend. Die malikitische Schule ist im Maghreb und in West- und Zentralafrika bestimmend, die schafiiti-sche in Ostafrika, teilweise in Südarabien und in Südostasien. Die Hanbaliten sind hauptsächlich unter orthodoxen Sunniten auf der arabischen Halbinsel verbreitet.¹¹

Trotz der Unterschiede zwischen den Rechtsschulen, sind wesentliche Grundsätze des islamischen Ehe- und Familienrechts allen gemeinsam, denn das Familienrecht nimmt einen zentralen Platz im islamischen Rechtssystem ein.

Grundsätzlich wird gemäß islamischen Rechts die Ehe durch einen Vertrag zwischen den Brautleuten geschlossen. Nach der hanafitischen Rechtschule, die etwa in Ägypten gilt, ist die Frau selbst Vertragspartei. Die anderen sunnitischen Rechtsschulen verlangen jedoch die Mitwirkung eines Vormundes (Wali), meist ihr Vater oder der nächste männliche Verwandte. Zwei männliche oder ein männlicher und zwei weibliche Trauzeugen bezeugen die gültige Eheschließung. In vielen islamischen Ländern, wie auch in Ägypten, besteht keine Pflicht, die Ehe bei einer staatlichen Stelle registrieren zu lassen, was zu Nachweisschwierigkeiten im Ausland führen kann. Eine rein standesamtliche Trauung ist nach islamischem Recht nicht rechtsgültig.¹²

Die Scharia schreibt ein striktes Eheschließungsverbot für Frauen¹³ vor, wenn der Bräutigam

¹¹ vergleiche dazu **Marx, Ansgar**: Familie und Recht im Islam – zwischen Tradition und Moderne, FH Wolfenbüttel/Braunschweig, 2005 im Internet veröffentlicht unter: <http://www.fh-wolfenbuettel.de/cms/de/afb/download/berichtmarx-islam-2005.pdf>, Seite 5 f

¹² vergleiche dazu **Marx, Ansgar**: Familie und Recht im Islam – zwischen Tradition und Moderne, FH Wolfenbüttel/Braunschweig, 2005 im Internet veröffentlicht unter: <http://www.fh-wolfenbuettel.de/cms/de/afb/download/berichtmarx-islam-2005.pdf>, Seite 11

¹³ vergleiche dazu **Marx, Ansgar**: Familie und Recht im Islam – zwischen Tradition und Moderne, FH Wolfenbüttel/Braunschweig, 2005 im Internet veröffentlicht unter: <http://www.fh-wolfenbuettel.de/cms/de/afb/download/berichtmarx-islam-2005.pdf>, Seite 12

einer anderen Religion angehört. Dieses Eheverbot im Hinblick auf nichtmuslimische Männer stützt sich auf die Koran-Sure 2, 221:

„Und gebt nicht (gläubige Frauen) an heidnische Männer in die Ehe, solange diese nicht gläubig werden!“

Andererseits ist es jedoch gestattet, dass ein muslimischer Mann eine Christin oder Jüdin (Angehörige der sogenannten Schriftreligionen) heiratet, obwohl der Text für das Eheverbot im Koran, Sure 2, 221, praktisch identisch mit dem Text für das Eheverbot für Musliminnen:

„Und heiratet nicht heidnische Frauen, solange sie nicht gläubig werden.“

Dieses Verbot ist jedoch in Verbindung mit einer weiteren Koranstelle (Sure 5, 5) zu beurteilen:

„Und (zum Heiraten sind euch erlaubt) die ehrbaren gläubigen Frauen und die ehrbaren Frauen (aus der Gemeinschaft) derer, die vor euch die Schrift erhalten haben.“

Der wichtigste Hintergrund für diese Ungleichbehandlung mag sein, dass die Kinder im Islam der Religionszugehörigkeit des Vaters folgen.

In Österreich hat eine "islamische Eheschließung" den Status einer Privatehe, ähnlich einer katholischen Ehe, und erreicht nur in Verbindung mit der standesamtlichen Trauung ihre rechtliche Gültigkeit. Wird eine "Morgengabe" festgelegt, muss diese mittels eines notariell beglaubigten Vertrages eigens abgesichert werden. Viel hängt in der Folge davon ab, wo das Ehepaar leben wird. Im Scheidungsfall etwa kommt jeweils das Recht des Landes zum Tragen, in dem sich das Ehepaar überwiegend aufgehalten hat. Lebt das Ehepaar in einem islamischen Land, sieht die Rechtslage ganz anders aus als etwa in einem europäischen Land. Außer in der Türkei, wo die standesamtliche Eheschließung vorgeschrieben ist, gilt die Ehe in anderen islamischen Ländern als privatrechtlicher Vertrag. Dieser Vertrag ist eine feste Verpflichtung. In ihm müssen sämtliche Rechte und Pflichten vor der Ehe festgelegt werden, da nach der Eheschließung keine weiteren Vereinbarungen über die Rechtsstellung der Frau (etwa hinsichtlich des Rechts, einen Beruf auszuüben) getroffen werden können. So kann in diesem Vertrag etwa ausdrücklich festgelegt werden, dass eine Frau bei einer weiteren Heirat ihres Mannes das Recht erhält, von sich aus die Scheidung zu verlangen. Weiters können jene Geldbeträge festgelegt werden, die im Falle einer Scheidung ein Mann seiner Frau zu erstatten hat. Nach islamischem Recht hat die Frau grundsätzlich den Wohnsitz des Mannes zu teilen. Er kann ihr verbieten, das Haus zu verlassen oder Besuch zu empfangen. In vielen islamischen Ländern ist für die Auslandsreise der Frau die schriftliche Erlaubnis des Mannes nötig, insbesondere wenn sie zusammen mit den Kindern ausreisen will.

Auch kann die Frage des Sorgerechtes¹⁴ im Ehevertrag abweichend vom jeweiligen Familienrecht geregelt werden. Nach islamischem Recht besteht der Grundsatz, dass dem Vater die

¹⁴ vergleiche: **Büchler, Andrea**: Das islamische Familienrecht: Eine Annäherung, Bern, 2003, Seite 58 ff

gesetzliche Vertretung (*wilaya*) – vergleichbar mit unserem Sorgerechtsbegriff - und der Mutter die tatsächliche Personensorge (*hadana*) zusteht. Die „*wilaya*“ umfasst die Unterhaltsverpflichtung und das Bestimmungsrecht über Erziehung, Ausbildung und Aufenthalt der Kinder, die Verwaltung des Vermögens und die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, aber auch zur Eheschließung der Kinder. Beim Tod des Vaters geht dieses Recht auf die nächsten männlichen Verwandten des Vaters über. Die „*hadana*“ der Mutter bedeutet, dass die Mutter einen bestimmten Teilbereich des Sorgerechts, nämlich die persönliche Obsorge, zu übernehmen hat. Dieses Recht bzw. diese Pflicht der Mutter schließt eine Trennung von Mutter und Kind aus, ist allerdings auf den ersten Lebensabschnitt der Kinder beschränkt. Die Altersgrenzen variieren bei Mädchen und Jungen sowie nach der jeweiligen Rechtsschule. Beispielsweise endet die „*hadana*“ der Mutter nach der hanbalitischen Rechtsschule für Buben mit dem Ende der Stillzeit (etwa 2 Jahre) und für Mädchen mit dem 7. Lebensjahr. In Ägypten wurde dieses Recht der Mutter durch staatliche Gesetzgebung bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres für Buben und bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres für Mädchen verlängert. Wichtig ist, dass eine Scheidung das elterliche Sorgerecht nicht beeinflusst, dass jedoch die Mutter ihre Rechte verliert, sobald sie neuerlich eine Ehe eingeht.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied zum europäischen Eherecht liegt auch darin, dass sich das islamische Eherecht nicht zur Einehe bekennt, sondern im Prinzip dem Mann bis zu vier Ehefrauen (Polygamie) gleichzeitig erlaubt, wenn auch in den meisten islamischen Ländern die Einehe *de facto* die Realität darstellt. Die Polygamie ist jedoch keineswegs ohne Bedingungen möglich. „Über das Wesen dieser Bedingungen gehen die innerhalb der islamischen Rechtswissenschaft und Rechtssetzung vertretenen Meinungen allerdings stark auseinander. Generell wird vorausgesetzt, der Mann müsse in der Lage sein, alle Frauen gleich zu behandeln. Doch was bedeutet Gleichbehandlung?“¹⁵ Fakt ist, dass in den meisten islamischen Ländern die Polygamie gesetzlich mehr oder weniger eingeschränkt wird. Ausdrücklich verboten ist wurde sie jedoch nur in Tunesien. Wie derartige Beschränkungen aussehen können, soll am Beispiel von Ägypten erläutert werden.

Seit 1985 „ist der Ehemann verpflichtet, seinen ehelichen Stand im Ehevertrag offen zu legen. Insbesondere Namen und Aufenthaltsorte seiner mit ihm bereits verheirateten Frauen anzuzeigen. Der Beamte hat anschließend die erste Ehefrau des Mannes über die beabsichtigte weitere Eheschließung in Kenntnis zu setzen. Erbringt die erste Ehefrau den Nachweis, dass sie durch die neue Eheschließung einen materiellen oder seelischen Schaden erleidet, und billigt sie die neue Eheschließung nicht ausdrücklich oder stillschweigend, so kann sie innerhalb eines Jahres die gerichtliche Scheidung beantragen. Das gleiche Recht steht der späteren Ehefrau zu, wenn sie über das Bestehen einer ersten Ehe in Unkenntnis gelassen wurde.“¹⁶

¹⁵ Büchler, Andrea: Das islamische Familienrecht: Eine Annäherung, Bern, 2003, Seite 35f

¹⁶ Büchler, Andrea: Das islamische Familienrecht: Eine Annäherung, Bern, 2003, Seite 36f

3.2.1 Islamischer Ehevertrag

Wie bereits erläutert, ist die Ehe gemäß islamischen Rechts ein Vertrag, der nicht während der Ehe abgeschlossen werden kann, sondern die Unterzeichnung des vorher ausgehandelten Ehevertrages wird als die Eheschließung angesehen. Inhalt des islamischen Ehevertrages ist vor allem die rechtliche und soziale Absicherung der Frau. Das ist deshalb wichtig, weil in den islamischen Ländern regelmäßig kein nachehelicher Unterhaltsanspruch der Frau besteht und sie auch nicht an dem in der Ehe durch den Ehemann erworbenen Vermögen teilhat.

Auch für manche Eheschließungen in Österreich (z.B. mit marokkanischen oder iranischen Staatsangehörigen) ist der Abschluss eines islamischen Ehevertrages notwendig, wenn die Ehe auch im Heimatland des betreffenden Partners Rechtsgültigkeit haben soll. Dies kann entweder auf dem entsprechenden Konsulat oder vor einem Notar geschehen. Allerdings bedeutet dies, dass eine Ehe zwischen einer Muslima und einem Nichtmuslim nicht möglich ist, es sei denn, der Nichtmuslim tritt (zumindest formell) zum Islam über.

Während der aufrechten Ehe hat der Mann die alleinige Unterhaltspflicht für die Frau und die Kinder zu tragen. Die Höhe des Unterhaltes richtet sich nach dem Vermögen des Mannes und den Bedürfnissen der Frau. Dieser Unterhalt kann von der Frau durch Klage gerichtlich erzwungen werden.

Hat ein Mann mehrere Frauen, hat er an alle Frauen den gleichen Unterhalt zu leisten. Das Vermögen der Frau hat auf jeden Fall unangetastet zu bleiben. Das islamische Recht kennt keinen nachehelichen Unterhalt – mit Ausnahme des Unterhalts bis zur Ende der Wartefrist im Falle einer unverschuldeten Verstoßung/Scheidung.

Als finanzielle Absicherung für die Frau nach einer Scheidung oder dem Tod des Mannes, ist die „mahr“ (Morgengabe) gedacht, die als vertragliche Verpflichtung des Mannes zu sehen ist und die als wesentlicher Bestandteil des Ehevertrages gilt. Die Leistung der „mahr“ (der Morgengabe) ist eine eheliche Pflicht des Mannes. Die geleistete Morgengabe steht im alleinigen Eigentum der Ehefrau, sie hat das Verfügungsrecht. Bei der Morgengabe kann es sich um einen Geldbetrag, Schmuck, Immobilien und/oder andere Wertgegenstände handeln, die mit der Eheschließung, spätestens aber im Zeitpunkt der Scheidung in das Eigentum der Frau übergehen.

Das islamische Recht kennt kein eheliches Güterrecht. Das Vermögen jedes einzelnen Ehegatten bleibt durch die Eheschließung unberührt. Jeder behält seine Erwerbs- und Verfügungsbefugnisse.

Im österreichischen ehelichen Unterhaltsrecht hingegen haben beide Ehepartner nach ihrem jeweiligen Leistungsvermögen zur Deckung des gemeinsamen Unterhaltes beizutragen. Wer den Haushalt führt, braucht nichts weiter zu leisten. Einen Unterhaltsanspruch gegen den anderen Teil hat nur der (nicht berufstätige) haushaltsführende Ehepartner (egal ob Mann oder Frau) bzw. der beitragsunfähige und auch der erheblich schlechter verdienende. Bei der Bemessung des Unterhaltsanspruchs wird das eigene Einkommen des Unterhaltsberechtigten berücksich-

tigt.

Im österreichischen Eherecht, ist somit nur Unterhalt zu bezahlen, wenn ein Partner den Haushalt führt, bzw. aus anderen Gründen kein eigenes Einkommen haben kann. Im islamischen Eherecht hingegen wird die Unterhaltszahlung an die Frau als Gegenleistung für die ehelichen Pflichten angesehen unabhängig davon, ob sie ein eigenes Einkommen hat oder nicht.

Die Morgengabe ist oft die einzige materielle Versorgung der Frauen nach einer Scheidung, denn in islamischen Rechtssystemen gibt es keinen Anspruch auf nacheheliche Unterhaltszahlungen. Daher wird im Ehevertrag darauf geachtet, dass die Morgengabe - natürlich gemessen an den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen des Ehemannes - entsprechend ausfällt.

Zusätzlich zur Morgengabe werden in einem islamischen Ehevertrag regelmäßig Vereinbarungen über das Scheidungsrecht, Reiserecht und das Recht den Wohnsitz zu bestimmen, sowie über das Recht der Ehefrau zur Berufstätigkeit getroffen.

3.3 Muslimisch-nichtmuslimische Ehen vor dem Hintergrund des aktuellen österreichischen Fremdenrechts

2005 wurde das Fremdenrechtspaket, welches das Asylgesetz, das Fremdenpolizeigesetz und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG2005) beinhaltet im Parlament beschlossen. Seit 1.1.2006 ist es in Kraft getreten. Auch das Staatsbürgerschaftsgesetz wurde novelliert. Im Fremdenrecht blieb damit kein Stein auf dem anderen, auch für binationale Eheschließungen haben sich durch diese rechtlichen Änderungen die Rahmenbedingungen gravierend geändert, binationale Eheschließungen wurden massiv erschwert. Da ein erheblicher Anteil der gemischt-konfessionellen Ehen zwischen Muslimen und Nichtmuslimen gleichzeitig binationale Ehen sind, wurden auch diese durch das NAG erschwert.

Aus den bereits in Kapitel 2 erläuterten Daten ist erkennbar, dass der Rückgang binationaler Eheschließungen (siehe Tabellen 2 und 3) von 2005 auf 2006 über 25 Prozent beträgt. Die Eheschließungen zwischen Muslimen und Nichtmuslimen gingen im selben Jahr noch stärker um 40 Prozent zurück. Bei den Eheschließungen zwischen muslimischen Männern und nicht-muslimischen Frauen beträgt der Rückgang sogar 45 Prozent! Der Schluss liegt nahe, dass die verschärften Bestimmungen des Fremdenrechts, auf die hier eingegangen werden soll, eine wesentliche Ursache für diesen Rückgang ist.

Seit 1.1. 2006 sind binationale Paare von neuen gesetzlichen Regelungen¹⁷ betroffen, die sich

¹⁷ Die entsprechenden Gesetzesstellen sind im **Rechtsinformationssystem des Bundes** abrufbar: <http://ris.bka.gv.at>: **Fremdenrechtspaket 2005** (BGBl 100/2005: Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, ein Asylgesetz 2005, ein Fremdenpolizeigesetz 2005 und ein Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz erlassen, das Bundesbetreuungsgesetz, das Personenstandsgesetz, das Bundesgesetz über den unabhängigen Bundesasylsenat, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, das Sicherheitspolizeigesetz, das Gebührengesetz 1957, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Kinderbetreuungsgeldgesetz und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden sowie das Fremdenengesetz 1997 aufgehoben wird), **Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes** (BGBl 101/2005), **Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005** (BGBl 37/2006);

besonders in den Bereichen Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, Fremdenpolizeigesetz, Ausländerbeschäftigungsgesetz und Personenstandsgesetz manifestieren.

Das **Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz NAG** unterscheidet zwischen fünf unterschiedlichen Aufenthaltstiteln: Aufenthaltsbewilligung, Niederlassungsbewilligung, Familienangehörige, Daueraufenthalt – EG und Daueraufenthalt – Familienangehörige. Der wichtigste Unterschied betrifft die Niederlassung und den Aufenthalt. Ersteres impliziert die Gründung eines dauerhaften Wohnsitzes zum Zwecke der Errichtung eines neuen Lebensmittelpunkts. Vorübergehender Aufenthalt bedeutet hingegen temporärer Verbleib in Österreich.

Die wichtigsten Voraussetzungen für eine Niederlassungsbewilligung sind regelmäßige Einkünfte und damit verbunden keine Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen sowie eine alle Risiken abdeckende Krankenversicherung.

"Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn:

(§11 Abs 2 Ziffer 3) der Fremde über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;

(Abs 2 Ziffer 4) der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte."

Auch EWR-BürgerInnen müssen seit 1.1. 2006 für einen Daueraufenthalt eine ausreichende Krankenversicherung nachweisen und dürfen keine Hilfeleistungen der Gebietskörperschaften in Anspruch nehmen.

Bei binationalen Partnerschaften muss die Ehegemeinschaft über ein Einkommen von mindestens 1.120,00 Euro (Ausgleichszulagenrichtsatz für Ehepaare, gültig ab 1.1.2008) verfügen. Die Richtsätze werden jedes Jahr neu festgelegt. Liegt das Einkommen darunter, so kann es sein, dass das Recht auf Familiengemeinschaft untersagt wird.

(§ 11 Abs 5) "Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft, wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen."

Das **Ausländerbeschäftigungsgesetz** (AuslBG Abs. 2) sieht zudem vor, dass im Gegensatz zu den Familienangehörigen von freizügigkeitsberechtigten EWR-Bürgern Angehörige von ÖsterreicherInnen nur dann ohne weiteres zur Arbeitsaufnahme berechtigt, wenn sie „zur Niederlassung nach dem NAG berechtigt“ sind.

Sind diese Voraussetzungen für eine rechtmäßige Niederlassung gegeben, kann der Antrag für den Aufenthaltstitel gestellt werden. Berechtigt zur Inlandsantragsstellung sind Angehörige von EU-BürgerInnen oder ÖsterreicherInnen oder SchweizerInnen, wenn diese von ihrer Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben, ferner Neugeborene in den ersten sechs Monaten nach ihrer

Geburt, Personen, die bereits rechtmäßig niedergelassen waren aber keinen Aufenthaltstitel brauchten, sowie ForscherInnen und deren Familienangehörige.

Ist das Visum des ausländischen Ehepartners einer Österreicherin bzw. eines Österreichers abgelaufen oder ist dieser unrechtmäßig eingereist, muss der Antrag im Ausland gestellt werden. PartnerInnen von ÖsterreicherInnen dürfen daher nur mehr dann einen Antrag auf Niederlassungsbewilligung im Inland stellen, wenn sie rechtmäßig eingereist sind und sich bereits rechtmäßig in Österreich aufhalten. Ansonsten müssen sie den Antrag im Ausland stellen und dort den Bescheid abwarten. Dies führt seit Inkrafttreten des Gesetzes besonders bei Asylwerbern zu massiven Problemen.

(§ 21 Abs 1) "Erstanträge sind vor der Einreise in das Bundesgebiet bei der örtlich zuständigen Berufsvertretungsbehörde im Ausland einzubringen. Die Entscheidung ist im Ausland abzuwarten.

(Abs 2) Abweichend von Abs. 1 sind zur Antragstellung im Inland berechtigt:

- 1. Familienangehörige von Österreichern, EWR-Bürgern und Schweizer Bürgern, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und denen das Recht auf Freizügigkeit nicht zukommt, nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts;*
- 2. Fremde, die bisher rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen waren, auch wenn sie zu dieser Niederlassung keine Bewilligung oder Dokumentation nach diesem Bundesgesetz benötigt haben;*
- 3. Fremde, die bisher österreichische Staatsbürger oder EWR-Bürger waren ..."*

Nur in besonderen Fällen wie beim Vorliegen humanitärer Gründe, bei zu geringem Einkommen oder in Berücksichtigung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens, **kann** das Innenministerium ausländischen Angehörigen von ÖsterreicherInnen Aufenthaltstitel erteilen.

(§ 11 Abs 3) "Ein Aufenthaltstitel kann trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 6 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- oder Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist.

(§ 72 Abs 1) Die Behörde kann im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses (§ 11 Abs. 1), ausgenommen bei Vorliegen eines Aufenthaltsverbotes (§ 11 Abs. 1 Z 1 und 2), in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen aus humanitären Gründen von Amts wegen eine Aufenthaltsbewilligung erteilen. Besonders berücksichtigungswürdige Gründe liegen insbesondere vor, wenn der Drittstaatsangehörige einer Gefahr gemäß § 50 FPG ausgesetzt ist. Drittstaatsangehörigen, die ihre Heimat als Opfer eines bewaffneten Konflikts verlassen haben, darf eine solche Aufenthaltsbewilligung nur für die voraussichtliche Dauer dieses Konfliktes, höchstens jedoch für drei Monate, erteilt werden.

(Abs 2) Zur Gewährleistung der Strafverfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen

oder zur Geltendmachung und Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit solchen Handlungen kann Drittstaatsangehörigen, insbesondere Zeugen oder Opfern von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel, eine Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen für die erforderliche Dauer, mindestens jedoch für sechs Monate, erteilt werden."

Gemäß **Personenstandsgesetz (PStG)** haben Standesämter die Verpflichtung, jeden Antrag auf Eheschließung, der von einer/m Drittstaatenangehörigen gestellt wird, der Fremdenpolizei zu melden:

(§ 38 Abs 2) "Die Personenstandsbehörde, die die Ehefähigkeit ermittelt, hat dieses unverzüglich der zuständigen Fremdenpolizeibehörde in den Fällen mitzuteilen, in denen wenigstens einer der Verlobten ein Drittstaatsangehöriger ist. Eine solche Mitteilung hat zu unterbleiben, wenn beide Drittstaatsangehörigen ausschließlich als Reisende in Österreich aufhältig sind; Reisende in diesem Sinn ist jede Person, die in Österreich nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat und als Tourist Österreich nur vorübergehend aufsucht."

Nach dem **Fremdenpolizeigesetz (FPG)** haben Bezirksverwaltungsbehörden alle Anträge auf Namensänderung und Zivilgerichte alle Anträge auf Adoptionen von Fremden der Fremdenpolizei mitzuteilen.

(§ 105 Abs 5) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben Anträge auf Namensänderung und die Zivilgerichte Anträge auf Adoptionen von Fremden der zuständigen Fremdenpolizeibehörde mitzuteilen. Ist der Fremde Asylwerber, ist von dieser die Information an das Bundesasylamt weiterzuleiten.

(§ 109) "Hat ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde bei Vornahme einer Entscheidung oder Amtshandlung begründeten Verdacht, dass eine Aufenthaltsehe oder Aufenthaltsadoption vorliege, hat sie dies der zuständigen Fremdenpolizeibehörde mitzuteilen."

Die Entscheidung, ob eine Eheschließung näher überprüft wird, liegt bei der Fremdenpolizei. Schon im Vorfeld der Gesetzeswerdung war in mehreren Stellungnahmen vor allem von NGO festgehalten worden, dass die neue Gesetzeslage einem „Generalverdacht auf Scheinehe“ gegen alle binationalen Eheschließungen gleichkomme. In den erläuternden Bemerkungen zum Ministerialentwurf und in verschiedenen Aussagen der verantwortlichen PolitikerInnen war im Übrigen auch die Bekämpfung von „Aufenthaltsehen“, die durch das neue Gesetz erstmals zu einem offiziellen rechtlichen Begriff gemacht wurden, ein erklärtes Ziel.

In der Praxis hat sich die neue Gesetzeslage vor allem in zwei Punkten als problematisch für viele heiratswillige binationale Paare erwiesen, nämlich beim erforderlichen Mindesteinkommen und bei der Erstantragsstellung im Ausland.

Der Verein FIBEL beschreibt die Problematik für binationale Paare und Familien in seinem

Grundsatzpapier zum Fremdenrecht¹⁸ so: „Die Erteilung eines Aufenthaltstitels erfordert den Nachweis eines Mindesteinkommens, den viele Menschen – auch österreichische Familien – nicht erbringen können. Von diesem Problem betroffen sind insbesondere Frauen - vor allem österreichische Ehepartnerinnen von Männern aus Drittstaaten - in schwierigen Lebenslagen: in Niedriglohnbranchen Beschäftigte, Studierende, Alleinerziehende sowie Bezieherinnen von Kinderbetreuungsgeld. Durch die derzeitige Rechtslage wird ihnen die notwendige Unterstützung durch ihre Ehepartner entzogen, wenn diese sich nicht niederlassen dürfen, mit Abschiebung bedroht sind bzw. dadurch keiner Beschäftigung nachgehen dürfen.

EhepartnerInnen, die Drittstaatsangehörige sind, müssen ihren Antrag auf einen Aufenthaltstitel bei der österreichischen Auslandsvertretung in ihrem Herkunftsstaat stellen. Dies stellt vor allem für EhepartnerInnen, die in Österreich Asyl beantragt haben, ein meist unüberwindbares Problem dar. Ihnen wird pauschal unterstellt, sie hätten keine Fluchtgründe, sie wären in ihrem Herkunftsland nicht gefährdet! Bleiben sie im Asylverfahren, haben sie kaum Zugang zum Arbeitsmarkt, so dass sie nichts zum Haushaltseinkommen beitragen können. Infolgedessen geraten diese Familien unweigerlich in eine materielle Notlage. Wird das Asylverfahren in letzter Instanz negativ beschieden, droht ihnen die Schubhaft bzw. Ausweisung – ungeachtet der Tatsache, dass sie in Österreich Familien haben.

Erschwert wird die Lage der betroffenen Ehepaare und Familien durch die Art, wie das NAG 2005 umgesetzt wird: Antragsverfahren werden sowohl von Inlandsbehörden als auch von österreichischen Auslandsvertretungsbehörden verschleppt, so dass die Familien monatelang – manchmal jahrelang - in Ungewissheit leben müssen. Besonders prekär ist die Situation für die Betroffenen dann, wenn der nichtösterreichische Teil des Paares den Ausgang des Verfahrens im weit entfernten Herkunftsland abwarten und die Familie dadurch über lange Zeit voneinander getrennt leben muss. Zusätzlich dazu sinkt dadurch das Haushaltseinkommen auf unabsehbare Zeit drastisch.“

Dieser Befund aus der Beratungspraxis einer NGO, der auch durch Berichte in den Medien und vielfache öffentliche Aktionen von Betroffenen unterstützt wird, macht deutlich, dass die bislang eher problemlose Eheschließung zwischen ÖsterreicherInnen und AusländerInnen durch die neue Rechtslage massiv erschwert wurde. Der starke Rückgang der Eheschließungen zwischen MuslimInnen und NichtmuslimInnen seit Inkrafttreten des NAG 2005 dürfte – weil es sich dabei häufig um binationale Eheschließungen handelt - daher ebenfalls zum Großteil auf die hier beschriebene Problematik zurückzuführen sein.

¹⁸ zitiert von der Website des Vereins **FIBEL** Fraueninitiative Bikulturelle Ehen und Lebensgemeinschaften: <http://www.verein-fibel.at>

4. Die soziale Rolle der muslimisch-nicht-muslimischen Ehen und Familien in Österreich

Ehen zwischen MuslimInnen und NichtmuslimInnen nur vom rechtlichen Standpunkt aus zu betrachten, würde bedeuten, ihre Rolle in der österreichischen Gesellschaft schlicht zu übersehen. Daher soll nun hier nachgefragt werden, wie bikonfessionelle oder religionsverschiedene Ehen vom Standpunkt der Religionen gesehen werden und ob sie darüber hinaus einen gesellschaftlichen Beitrag im Hinblick auf Integration, Toleranz und/oder Aus- und Abgrenzung spielen.

4.1 Muslimisch-nichtmuslimische Ehen aus der Sicht der islamischen Religionsgemeinschaft

Aus islamischer Sicht sind – wie bereits in Kapitel 3.2. erläutert – nur Ehen zwischen muslimischen Männern und christlichen bzw. jüdischen Frauen gestattet, Ehen zwischen muslimischen Frauen und nichtmuslimischen Männern sind verboten, ebenso wie Ehen zwischen Muslimen und Atheisten oder Angehörigen anderer (Nicht-Buch-)Religionen. Wichtig zu erwähnen ist dabei, dass Kinder von gemischt-konfessionellen Ehen aus islamischer Sicht als Muslime zu betrachten sind und auch deren Erziehung den islamischen Vorstellungen zu folgen hat. Die Zahlen und die gelebte Praxis zeigen jedoch, dass es sowohl Ehen zwischen muslimischen Männern und Atheistinnen als auch Ehen zwischen muslimischen Männern und Christen bzw. Atheisten (bzw. Männern ohne religiöses Bekenntnis) gibt.

Dies ist aus islamischer Sicht jedenfalls ein ernstes Problem, weil damit diese Ehen aus islamischer Sicht ungültig sind. Ein Austritt aus der islamischen Glaubensgemeinschaft ist an sich nicht vorgesehen, obwohl auch dies in der Realität tatsächlich stattfindet, indem etwa häufig Kinder von muslimisch-christlichen Ehepaaren entweder getauft werden oder auch ohne Bekenntnis erzogen werden. Apostasie (Austritt aus der Glaubensgemeinschaft) gehört neben dem Ehebruch und dem Mord zu jenen Vergehen, auf die (je nach Rechtsschule und nationalem Recht) die Todesstrafe stehen kann. Aber auch dort, wo man von der Kapitalstrafe absieht, ergeben sich für Apostaten zahlreiche Benachteiligungen, die zivilrechtlicher wie sozialer Natur sein können. Beispielsweise ist die Ehe zwischen einer muslimischen Frau und einem nichtmuslimischen Mann in jedem Falle ungültig. Im Falle also, dass der Ehemann sich vom Islam abwendet oder die Ehefrau ihre Religionsgemeinschaft zugunsten einer nichtmonotheistischen Religion oder des Atheismus verlässt, gilt die Ehe als nicht mehr existent. Die Ehe ist ipso facto geschieden, zumal in vielen Ländern das Familienrecht keine Zivilehe vorsieht. Je nachdem, wieweit im Rechtssystem des betreffenden Landes die familienrechtlichen Vorstellungen der

Scharia inkorporiert sind, können sich Härten im Bereich des Erbrechts und in Fragen des Sorgerechts für Kinder ergeben. Über die generelle Rechtsfähigkeit von Apostaten gehen die Meinungen auseinander. Mancherorts ist der Glaubensabfall mit einer Geldstrafe belegt. Neben den „offiziellen“ Benachteiligungen entstehen jedoch fast immer erhebliche Schwierigkeiten im sozialen Bereich, denn die meisten islamischen Gesellschaften tun sich schwer, einem Apostaten vorurteilsfrei zu begegnen. Die Brüche reichen in Familie, Freundeskreis und Arbeitsumfeld hinein.

Während die christliche oder jüdische Ehefrau eines Muslims in der Ausübung ihrer Religion durch ihren Ehemann nicht behindert werden darf - so darf er ihr etwa nicht verbieten, Gottesdienste ihrer Gemeinde zu besuchen oder sich nach den Speisevorschriften ihrer Religion zu ernähren -, besteht im Falle der muslimischen Frau, die einen Nichtmuslim heiratet, die Befürchtung, dieser könne sie daran hindern, die Kinder im islamischen Glauben zu erziehen oder ihr selbst die Ausübung ihrer Religion unmöglich machen bzw. sie im schlimmsten Fall vom Islam abbringen. Mischehen stehen auch deshalb in keinem guten Ruf, weil eine christliche oder jüdische Ehefrau eben nicht verpflichtet ist, nach islamischen Vorstellungen ritueller Reinheit zu leben und somit für ihre (islamische) Familie die Schwierigkeit erwachsen kann, im eigenen Haushalt etwa rituell unreine Speisen und Getränke zuzubereiten. Derartige Vorbehalte haben dazu geführt, dass Ehen mit einer Jüdin und/oder Christin für viele gläubige Muslime als wenig erstrebenswert beurteilt und sozial abgelehnt werden.

Die Haltung religiöser Muslime orientiert sich sicherlich zu einem großen Teil an den islamischen Regeln und bestimmt somit den Umgang mit muslimisch-nichtmuslimischen Paaren und Familien. Wie groß der Anteil nicht religiöser Muslime unter den österreichischen Muslimen ist, ist genauso wenig abzuschätzen wie etwa jener der nicht religiösen Katholiken, wobei es sicher ein Unterschied ist, dass ein Austritt aus der muslimischen Glaubensgemeinschaft weniger üblich – wenn auch formal in Österreich durchaus möglich – ist. Die Verfassung der islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich¹⁹ sieht in Artikel 19 vor, dass die Mitgliedschaft zur Religionsgemeinschaft auch „durch Austritt aus der Religionsgemeinschaft, welcher dem Gemeindeausschuss gegenüber schriftlich zu erklären ist“ enden kann. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes für interkonfessionelle Rechtsverhältnisse aus dem Jahre 1868 hat in Österreich der Austritt aus einer Glaubensgemeinschaft über eine Behörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) zu erfolgen. „Ein Austritt kann nur dann rechtswirksam werden, wenn richtige Angaben über die bisherige Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft gemacht werden und die Behörde den Austritt der richtigen Glaubensgemeinschaft mitteilt. Daher ist es auch im Sinne des Austretenden bzw. der Austretenden, einen Nachweis über die Mitgliedschaft zu erbringen.“²⁰

In der Praxis ist es dennoch so, dass viele nicht-muslimische EhepartnerInnen zumindest formal zum Islam übertreten, damit ihre Ehe im (ehemaligen) muslimischen Heimatland ihrer Gattin/ihrer Gatten oder in der Schwiegerfamilie anerkannt wird. Dies gilt vor allem für nichtmuslimi-

¹⁹ siehe <http://www.derislam.at>

²⁰ zitiert aus <http://help.gv.at>

sche Männer, aber auch für nichtmuslimische Frauen. Je weniger stark die Verbindung zum islamischen Ausland ist und je weniger religiös das familiäre und soziale Umfeld des muslimischen Ehepartners ist, desto eher kommt es nicht zu einem Übertritt. Häufig wird der Übertritt im Übrigen auch nur vor einer ausländischen Vertretung erklärt, nicht jedoch nach österreichischen Vorschriften vollzogen bzw. nicht gegenüber der Behörde bekannt gegeben.

Auch im Hinblick auf die Religionszugehörigkeit der Kinder aus muslimisch-nichtmuslimischen Familien ist in der Praxis – entgegen der islamischen Rechtsauffassung – alles möglich. Viele Eltern lassen die Frage der Religionszugehörigkeit vorerst offen, um ihren Kindern später die Möglichkeit einer freien Wahl zu eröffnen. Manche Eltern lassen ihre Kinder christlich taufen oder erklären sie zur islamischen Religionsgemeinschaft zugehörig. Eine entscheidende Rolle für den Umgang mit verschiedenen Konfessionen in der Familie spielt sicher das Bildungsniveau der Eltern, ihre Herkunftsfamilie, das Ausmaß der Integration in die österreichische Mehrheitsgesellschaft und ganz zentral ihr eigenes Religionsverständnis. Leider gibt es zu dieser Frage bisher keine wissenschaftlichen Untersuchungen, die eine Abschätzung der Größenordnung des verschiedenen Umgangs mit der Religionsfrage in verschiedenen konfessionellen Familien ermöglichen würde.

4.2 Muslimisch-nichtmuslimische Ehen aus der Sicht der christlichen Religionsgemeinschaften

Nach römisch-katholischem Kirchenrecht ist die Ehe zwischen Muslimen und Christen zwar grundsätzlich möglich, aber das Paar braucht eine sogenannte Befreiung (Dispens von der Formpflicht), die von einem Bischof erteilt werden muss. Der Grund dafür ist, dass eine Ehe mit einem Nichtgetauften (also auch mit einem Muslim) nach römisch-katholischer Auffassung ein Ehehindernis darstellt. Erst durch den Dispens des zuständigen Bischofs kann das Paar von diesem Hindernis "befreit" werden und kirchlich heiraten. Diese Ehe ist dann zwar gültig, aber nicht sakramental im kirchenrechtlichen Sinne. Denn das Sakrament der Ehe kann nur zwischen zwei Getauften zustande kommen. Ansprechpartner für Paare ist der jeweilige Gemeindepfarrer, der den Antrag auf Dispens stellen muss. Die römisch-katholische Kirche verlangt in der Regel von dem nichtkatholischen Partner, dass er/sie akzeptiert, dass die Kinder des Paares in der römisch-katholischen Tradition erzogen werden. Einige Bischofskonferenzen haben dies abgeschwächt und fordern nur noch eine Absichtserklärung beider Partner, dass die Kinder über den christlichen Glauben informiert werden müssen. Zudem muss der muslimische Partner seinem christlichen Partner erlauben, in die Kirche zu gehen.

Aus Sicht der katholischen Kirche muss das Problem der religiösen Kindererziehung und vor allem der Zugehörigkeit der Kinder zu einer Religionsgemeinschaft vor der Eheschließung anlässlich des verpflichtend vorgesehenen pastoralen Brautgesprächs diskutiert werden. Der katholische Partner muss sich nicht dazu verpflichten, seine Kinder katholisch taufen zu lassen, er hat sich aber dafür einzusetzen, und zwar derart, dass die Ehe daran nicht zerbricht. Wenn die Kinder nicht getauft werden, ist der katholische Partner aber verpflichtet, die Kindern durch sein

beispielhaftes Leben mit dem katholischen Glauben in Kontakt zu bringen.

Öffentliches Aufsehen und teilweise Empörung unter Muslimen erregte 2004 die „päpstliche Instruktion zur Migrantenseelsorge“ mit dem Titel „Erga migrantes caritas Christi“²¹, in der im Namen Papst Benedikts XVI in Nr. 63 allgemein von „einer Heirat zwischen Katholiken und nicht-christlichen Migranten ... mit unterschiedlichem Nachdruck je nach Religion“ abgeraten wird.

Bezüglich katholisch-muslimischer Ehen findet sich in Nr. 67 der Instruktion folgender Text:

„Für den Fall, dass eine katholische Frau um die Eheschließung mit einem Muslim er- sucht, wird – unter Wahrung dessen, was in Nr. 63 gesagt ist und unter Berücksichtigung der örtlichen pastoralen Beurteilung – auch als Ergebnis bitterer Erfahrungen eine besonders genaue und vertiefte Vorbereitung erfolgen müssen, in deren Verlauf die Verlobten dahin geführt werden, die großen kulturellen und religiösen Unterschiede zu erkennen und sich ganz bewusst darauf „einzustellen“, womit sie konfrontiert sein werden – sei es untereinander, sei es in Beziehung zu den Familien und dem Herkunftsland des muslimischen Partners, in das sie eventuell nach einem Aufenthalt im Ausland zurückkehren werden.

Im Fall der Eintragung der Ehe bei einem Konsulat des islamischen Herkunftslandes muss der katholische Teil jedoch darauf achten, nicht die shahada (Bekenntnis des muslimischen Glaubens) auszusprechen oder Dokumente zu unterschreiben, die sie enthalten.

Die Ehen zwischen Katholiken und Muslimen bedürfen ferner, wenn sie trotz allem geschlossen werden, der kanonischen Dispens und – vor und nach der Heirat – der Unterstützung der katholischen Gemeinde. Einer der wichtigen Dienste des Vereinswesens, der ehrenamtlichen Helfer und der katholischen Beratungsstellen muss demnach die Hilfe für diese Familien bei der Erziehung der Kinder sein und gegebenenfalls die Unterstützung des weniger geschützten Teils der muslimischen Familie, das heißt der Frau, für die Wahrnehmung und Verfolgung der eigenen Rechte.“²²

Für die evangelischen Kirchen gilt die Heirat zwischen zwei religionsverschiedenen PartnerInnen auch immer noch als Ausnahmefall. Da die Ehe nach evangelischem Verständnis jedoch kein Sakrament ist, gewähren ihnen evangelische Kirchen aber mehr Spielraum. Ausschlaggebend für Evangelische ist die Eheschließung auf dem Standesamt. Die Trauung erfolgt daher auch in Form eines Gottesdienstes "anlässlich einer Eheschließung". Die Liturgie lässt hier mehr Freiraum, zum Beispiel auch islamische Elemente (etwa Koransuren oder gemeinsame Gebete) in den Gottesdienst einzubauen. Aus evangelischer Sicht bestehen somit keine formalen speziellen Anforderungen an eine muslimisch-evangelische Ehe, allerdings werden auch von evan-

²¹ zitiert aus: http://www.vatican.va/roman_curia/pontifical_councils/migrants/documents/rc_pc_migrants_doc_20040514_erga-migrantes-caritas-christi_ge.html

²² zitiert aus: http://www.vatican.va/roman_curia/pontifical_councils/migrants/documents/rc_pc_migrants_doc_20040514_erga-migrantes-caritas-christi_ge.html

gelischer Seite Bedenken im Hinblick auf die Religionszugehörigkeit der Kinder und die rechtlich schwächere Position der Frau in islamischen Staaten geäußert.

Eine „Handreichung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland“ aus dem Jahr 2000, die sich mit dem Zusammenleben mit Muslimen²³ beschäftigt, benennt vor allem rechtliche und soziale Problembereiche und sieht im Idealfall solche Ehen als täglich gelebten christlich-islamischen Dialog.

Neben den unterschiedlichen rechtlichen Perzeptionen der Ehe im Islam und in den meisten europäisch-christlichen Ländern werden auch unterschiedliche soziale Spannungsfelder angesprochen:

„Sind beide Partner kulturell verschieden sozialisiert, wird das abweichende Rollenverständnis von Frauen und Männern oft als belastend empfunden, weil es mit den je eigenen Vorstellungen von der Gleichberechtigung der Geschlechter nicht übereinstimmt. Erlernete Rollenmuster beeinflussen die alltägliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens, ob das den Partnern bewusst ist oder nicht. Das weitere familiäre Umfeld, das in einer nicht-individualisierten Gesellschaftsform dem einzelnen Sinn vermittelt und eine bestimmte Stellung zuschreibt, kann von außen zusätzliche Erwartungen an die Ehe herantragen und zur Belastung werden. Dass soziale und wirtschaftliche Entwicklungen auch im Islam die traditionellen Rollenverhältnisse in Frage stellen, ist unübersehbar, geschieht aber für die westliche Partnerin oft zu langsam. Dies kann besonders dann, wenn die Frau ihren muslimischen Ehemann in dessen Heimatland begleitet, zu schwerwiegenden Problemen führen.“

Dort, wo die Partner in einer christlich-muslimischen Ehe unterschiedlicher Staatsangehörigkeit sind, kommen häufig - etwa bei Familiennachzug oder in einem schwebenden Asylverfahren - Rechtsunsicherheit und Fragen der Integration sowie der ökonomischen Absicherung hinzu. Die Berufstätigkeit der Frau für den Familienunterhalt oder eine eventuelle Abhängigkeit von Sozialleistungen stehen im Widerspruch zum Rollenverständnis des Mannes und können zu erheblichen Belastungen führen.“²⁴

Selbst dort, „wo nur ein distanziertes Verhältnis zur eigenen Religionsgemeinschaft besteht, wo der Glaube des Partners in seiner Bedeutung nicht ernst genommen wird und die unterschiedliche Religionszugehörigkeit bei der Eheschließung keine wichtige Rolle zu spielen scheint, wird sie doch im Verlauf der Ehe für beide Partner zur gemeinsamen Aufgabe werden²⁵“, konstatiert die evangelische Kirche. Neben dem Umgang mit religiösen Festen wie Weihnachten, Ostern oder Ramadan und Bairam ist es vor allem die Erziehung gemeinsamer Kinder, die diese Familien immer wieder herausfordert. „Christlich-muslimische Paare gehen hier ganz unterschiedliche und eigenständige Wege, die zeigen, dass ihre religionsverbindende Situation nach Formen

²³ Evangelische Kirche in Deutschland: Zusammenleben mit Muslimen in Deutschland, eine Handreichung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, 2000; zitiert aus: http://pda.ekd.de/glauben/islam_2000_islam4.html

²⁴ zitiert aus: http://pda.ekd.de/glauben/islam_2000_islam4.html

²⁵ zitiert aus: http://pda.ekd.de/glauben/islam_2000_islam4.html

suchen lässt, in der sowohl eigenständige religiöse Identität als auch Achtung vor und Teilhabe an der Religion des anderen gewonnen und gelebt werden können.²⁶

Anders als in Österreich oder Deutschland gibt es vor allem in den USA (aber auch in Großbritannien) einen viel offeneren und offensiveren Umgang mit „interfaith families“, was zum einen an der religiösen Vielfalt des Landes und zum anderen mit der Migrationsgeschichte (bzw. Kolonialgeschichte) und den jeweils spezifischen Erfahrungen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen mit religiöser Verfolgung zurückzuführen ist. Auch der Zugang der religiösen Gemeinschaften zu den gemischtkonfessionellen Ehen ist in den USA dementsprechend offener und stärker darauf konzentriert, ein gedeihliches Miteinander zu gestalten als von gemischtkonfessionellen Ehen abzuraten.

“Living together, we internalize each others' ways of behaving and of talking in a kind of cultural and religious bi-lingualism, which is rooted in the ordinary life of a family: after the interfaith discussion we go and make tea together. Ultimately in practice, we find that Islam and Christianity emphasize virtues that are not a hair's breadth apart.”²⁷

4.3 Muslimisch-nichtmuslimische Ehen als gelebter Beitrag zur Integration und zu einer offeneren Gesellschaft?

„Barbara und Hüda sind seit vier Jahren verheiratet und haben einen zweijährigen Sohn. Benannt ist er nach Figuren, die sowohl im Koran als auch in der Bibel eine Rolle spielen: Gabriel Yunus - Yunus ist gleichbedeutend mit Jonas. Ein Brückenschlag sollen diese Namen sein, zwischen den beiden Religionen und Kulturen. Letztes Jahr wurde Gabriel Yunus getauft und beim nächsten Türkei-Urlaub soll der Kleine beschnitten werden. Seinen Großeltern gefällt dieser Religions-Mischmasch gar nicht. Der türkische Großvater erschien deshalb nicht zur Taufe und der deutsche Großvater hat lange versucht, seiner Tochter die Beschneidung auszureden. Aber so leicht lässt sich das junge Paar nicht beeinflussen.“²⁸

Ein Großteil der ohnehin spärlichen Literatur zum Thema muslimisch-nichtmuslimische Ehen oder christlich-islamische Ehen ist von einem religionspezifischen, häufig theologischen oder seelsorgerischen Zugang – sowohl auf christlicher wie auf islamischer Seite – geprägt. Traditionellerweise stehen die meisten Glaubensgemeinschaften gemischt-konfessionellen Ehen ablehnend gegenüber und warnen davor außerhalb der Glaubensgemeinschaften zu heiraten. Manche ermuntern vor allem Frauen zum Glauben des Mannes zu konvertieren oder bestehen darauf, dass die Kinder im Glauben des Mannes erzogen werden. Gemischt-konfessionelle Ehen werden als Bedrohung für die Glaubensgemeinschaft gesehen, die Gefahr immer mehr Mitglie-

²⁶ zitiert aus: http://pda.ekd.de/glauben/islam_2000_islam4.html

²⁷ zitiert aus der homepage der britischen Muslim-Christian Marriage Support Group : http://www.mcmarrriage.org.uk/mcm_reflect.html

²⁸ zitiert aus einer aus einer Sendung des Südwestrundfunks (SWR) am 4.8.2002 (<http://db.swr.de/upload/manuskriptdienst/glaubensfragen/gl0720021554.rtf>)

der zu verlieren steht im Vordergrund bei der Beschäftigung mit dem Phänomen der „interfaith“-Familien.

*'Where statistics are available they confirm it: mixed faith marriages are happening in ever-greater numbers in most western countries. The fact is a challenge to religious establishments and faith communities. Often it is treated by them and by the media as something akin to secularization, leading either to one or both of the couple's departure from the religious community altogether or to a home-made syncretism that it is feared dilutes the distinct identity and truth of each faith, a kind of ultimate privatization of religion. There may be an unholy tussle for souls between the faiths involved. Is it expected to seek the conversion of a partner? Who gets the children? These are uncomfortable topics in terms of maintaining the delicate balance between faiths and are hardly conducive to the well-being of the marriage itself. Meanwhile the couples are finding out for themselves, often in loneliness and isolation from faith communities and sometimes from extended families as well.'*²⁹

Von christlicher Seite wird mehr oder weniger bewusst unterstellt, dass alle Muslime von islamischen Traditionen und Vorschriften gleichermaßen geprägt sind und dass dies im Regelfall zu Konflikten mit den andersgläubigen EhepartnerInnen führen muss, vor den mehr oder weniger zwangsläufig zu erwartenden Problemen wird mehr oder weniger wohlwollend gewarnt. Dabei wird übersehen, dass es „neben praktizierenden Muslimen ... religiös Indifferente oder Areligiöse mit muslimischem Familienhintergrund oder auch solche Menschen (gibt), deren religiöse Praxis nach persönlicher Lebenslage, dem Wechsel religiöser Feiertage, der Intensität familiärer Mitwirkungserwartungen und nicht zuletzt dem Lebensalter mehr oder weniger großen Schwankungen ausgesetzt ist.“³⁰

Wie schwer sich die christlich geprägte Literatur mit einem differenzierten Islambild tut, zeigt auch die Arbeit der österreichischen Religionssoziologin Strobl, die sich als eine der wenigen auch dem Thema christlich-muslimische Ehen angenommen hat. Sie unterscheidet zwischen traditionellen und säkularisierten Muslimen bzw. Kulturmuslimen: „Der traditionelle Muslim lehnt eine Integration in die nicht-islamische Gesellschaft weitgehend ab; er erweckt in der Öffentlichkeit den Eindruck von freiwilliger Abgeschlossenheit und Intoleranz und zeigt mangelnde Bereitschaft, sich anzupassen. Der traditionelle Muslim sieht ein unüberwindliches Hindernis darin, einen Platz in einer Gesellschaft zu finden, deren Ordnungsvorstellungen nicht islamisch sind.“³¹ Für Strobl neigen säkularisierte Muslime zu einer „anderen extremen Grundhaltung“, die „sich in religiöser Gleichgültigkeit und im Verlust der heimatlichen Traditionen“ ausdrückt. „Allerdings wenden sich nur sehr wenige Muslime vollständig vom Islam ab. Man kann sie dann noch immer im kulturellen Sinn als Muslime bezeichnen. Ein Kulturmuslim praktiziert zwar seinen Glauben

²⁹ zitiert von der homepage der Organisation „Interfaith Studies“ : <http://www.interfaithstudies.org>

³⁰ **Bielefeldt, Heiner**: Das Islambild in Deutschland. Zum öffentlichen Umgang mit der Angst vor dem Islam, Deutsches Institut für Menschenrechte, Essay Nr 7, Bonn – Berlin 20007; im Internet abrufbar unter: http://files.institut-fuer-menschenrechte.de/437/IUS-040_E_Islam_RZ_WEB_ES.pdf, Seite 14

³¹ **Strobl, Anna**: Islam in Österreich. Eine religionssoziologische Untersuchung, Frankfurt/Main, 1997, Seite 84

nicht mehr – so gibt er sich in seiner äußeren Erscheinung und im Verhalten nicht als Muslim zu erkennen -, aber er fühlt sich weiter an die Kultur gebunden, in der er aufgewachsen ist. Demnach ist es in erster Linie der kulturelle Hintergrund, der ihn mit dem Islam verbindet.“³²

Auch an Strobls Typisierung fällt auf, dass zumindest im jeweiligen Herkunftsland der zugewanderten Muslime von einer monolithischen Gesellschaft ausgegangen wird. Dabei wird völlig außer Acht gelassen, dass es in Ländern wie Türkei, Ägypten oder Iran eine intensive Differenzierung innerhalb der Bevölkerung im Hinblick auf ihr Religionsverständnis und ihre „religiöse Identität“ gibt. Und häufig ist dieses Religionsverständnis entscheidend von den sozialen und ökonomischen Verhältnissen – schon im Herkunftsland - beeinflusst. Der Sohn eines säkularisierten Arztes aus der Türkei, der in Österreich Maschinenbau studiert unterscheidet sich mit großer Wahrscheinlichkeit auch in seinem Religionsverständnis deutlich von einem Bauarbeiter aus einer türkischen Kleinstadt. Nicht alle muslimischen Zuwanderer in Österreich sind als „GastarbeiterInnen“ ins Land gekommen, viele kamen und kommen auch als StudentInnen nach Österreich und stammen oft auch aus nicht religiösen Familien.

Das Islambild in Österreich ist geprägt von Stereotypen, die den vielfältigen Lebenswirklichkeiten der Muslime in Österreich nicht gerecht werden – und erst recht nicht den Lebenswirklichkeiten der muslimisch-nichtmuslimischen Paare und Familien. Heiner Bielefeldt beschreibt das Islambild in Deutschland, das sicherlich mit der Situation in Österreich vergleichbar ist, wie folgt: „Sobald der Islam ins Spiel kommt, gibt es offenbar eine verbreitete Neigung, Religion und Kultur als wichtigste Ursachen für die Erklärung von familiärem Autoritarismus, Segregationstendenzen und anderen Fehlentwicklungen anzuführen. Berechtigte Forderungen nach einer Veränderung patriarchalisch-autoritärer Familienstrukturen geraten dann schnell zum Kulturkampf gegen den Islam. In der Sache helfen solche kulturalistischen Klischees nicht weiter; sie verstärken lediglich islamophobe Stereotypisierungen. Von daher ist es wichtig, religiöse und kulturelle Faktoren in der Integrationsdebatte *nicht isoliert*, sondern stets in Verbindung mit anderen – sozialen, ökonomischen, politischen – Faktoren zu thematisieren. Zu einer differenzierten Sichtweise gehört auch die Bereitschaft, innerislamische Unterschiede mehr als bisher zur Kenntnis zu nehmen und angemessen zur Sprache zu bringen. Der für Deutschland relevante innerislamische Pluralismus besteht einerseits in klassisch-konfessionellen Differenzen (Sunniten, Schiiten, Aleviten, Ahmadis usw.) und andererseits – gewiss nicht weniger wichtig – in einer Mannigfaltigkeit muslimischer Lebenswirklichkeiten, die sich quer zu diesen konfessionellen Strömungen entwickelt haben.“³³

„Da der Islam an sich in der Öffentlichkeit oft mit antiliberalen Haltungen und Praktiken in Verbindung gebracht wird, müssen vor allem liberale Musliminnen und Muslime immer wieder erleben, dass man entweder ihre (hier im weitesten Wortsinne verstandene) Liberalität oder ihre islamische Identität nicht wirklich ernst nimmt. Im ersten Fall erscheint ihre liberale Einstellung

³² Strobl, Anna: Islam in Österreich. Eine religionssoziologische Untersuchung, Frankfurt/Main, 1997, Seite 84-85

³³ Bielefeldt, Heiner: Das Islambild in Deutschland. Zum öffentlichen Umgang mit der Angst vor dem Islam, Deutsches Institut für Menschenrechte, Essay Nr 7, Bonn – Berlin 2007; im Internet abrufbar unter: http://files.institut-fuer-menschenrechte.de/437/IUS-040_E_Islam_RZ_WEB_ES.pdf, Seite 32-33

und Lebensweise als zweifelhaft oder potenziell gefährdet – so als drohe ihnen infolge ihrer religiösen Prägung gleichsam natürlicherweise stets der Rückfall in autoritäres Denken und Handeln. Im zweiten Fall müssen sie sich anhören, dass sie doch gar keine „echten“ Muslime mehr seien.“³⁴

„Dass in Deutschland und anderen europäischen Staaten zahlreiche Menschen leben, die sich als Muslime verstehen und gleichzeitig zu freiheitlichen Verfassungsprinzipien bekennen und ein solches Bekenntnis mit völliger Selbstverständlichkeit auch lebenspraktisch realisieren, wird durch die leitende Vorstellung eines „eigentlich“ antiliberalen Islams aus dem Zentrum der Wahrnehmung abgedrängt. Diese Semantik der „Eigentlichkeit“ im Diskurs über den Islam stellt ein Haupthindernis für die differenzierte Wahrnehmung des Islams und der Muslime dar. Sie sorgt jedenfalls dafür, dass Differenzierungen, sofern sie vorgenommen werden, oft abstrakt und folgenlos bleiben, als seien sie letztlich ohne Belang.“³⁵

Fakt ist jedenfalls, dass immer wenn muslimisch-nichtmuslimische Partnerschaften und Familien gegründet werden, dadurch Anknüpfungspunkte im privaten Raum entstehen, die eine Begegnung zwischen Muslimen und Nichtmuslimen – in ihren realen Lebensentwürfen und jenseits stereotyper Zuschreibungen - ermöglichen. Sowohl religiöse Paare, als auch Paare, die ihrer eigenen Religionsgemeinschaft oder Kirche distanziert gegenüberstehen, suchen Lösungen, die einen sozial akzeptablen Umgang mit den Traditionen und Familien beider PartnerInnen ermöglichen. Nicht immer gelingt dies jedoch – wie im Übrigen auch bei Paaren mit gleicher Konfession oder ohne religiöses Bekenntnis.

Abgesehen von der Betrachtung aus einem religiösen Blickwinkel werden auch Paare, denen Religion kein Anliegen ist, die sich selbst eher als Atheisten, „Taufscheinchristen“ bzw. „Formalmuslime“ sehen, immer wieder von ihrem Umfeld auf die verschiedenen Religionen angesprochen und sind mehr oder weniger gezwungen, Stellung zu beziehen. In Zeiten der wachsenden Islamophobie und des postulierten „Kampfes der Kulturen“ sind die Vorbildwirkung, die Lebensrealitäten und die Antworten dieser Paare ein wichtiger authentischer und persönlicher Beitrag zum interkulturellen Dialog. Diese Paare und Familien leben darüber hinaus auch häufig außerhalb der oft geschlossenen Migrantengemeinschaften und bieten so seltene Berührungspunkte zwischen der christlich/atheistisch geprägten Mehrheitsgesellschaft und den „Zuwanderercommunities“. Wobei nicht vergessen werden sollte, dass die Entstehung der gesellschaftlichen Segregation das Ergebnis komplexer sozialer und ökonomischer Prozesse und nicht das Resultat einer „islamischen Siedlungs- und Abgrenzungsphilosophie“ ist.

Da über die gelebten Konzepte muslimisch-nichtmuslimischer Familien kaum Daten bekannt sind, möchte ich hier einige unterschiedliche, naturgemäß subjektiv geprägte Beispiele aus mei-

³⁴ **Bielefeldt, Heiner:** Das Islambild in Deutschland. Zum öffentlichen Umgang mit der Angst vor dem Islam, Deutsches Institut für Menschenrechte, Essay Nr 7, Bonn – Berlin 20007; im Internet abrufbar unter: http://files.institut-fuer-menschenrechte.de/437/IUS-040_E_Islam_RZ_WEB_ES.pdf, Seite 13

³⁵ **Bielefeldt, Heiner:** Das Islambild in Deutschland. Zum öffentlichen Umgang mit der Angst vor dem Islam, Deutsches Institut für Menschenrechte, Essay Nr 7, Bonn – Berlin 20007; im Internet abrufbar unter: http://files.institut-fuer-menschenrechte.de/437/IUS-040_E_Islam_RZ_WEB_ES.pdf, Seite 14

nem Bekanntenkreis anführen, um einen realitätsnahen Blick auf die vielfältigen Lebensentwürfe muslimisch-nichtmuslimischer Familien zu ermöglichen.

Fall 1) katholisch-muslimisches Paar, Frau Katholikin, Mann Schiit, zwei Kinder:

Die Eheschließung erfolgte auf dem Standesamt, wurde in einer katholischen Kirche mit dem Dispens des Bischofs liturgisch gefeiert und schließlich aus rein formalen Gründen – um im Herkunftsland des Mannes, der schiitischer Moslem ist, anerkannt zu werden – auch vor der ausländischen Botschaft vor einem schiitischen Geistlichen bezeugt. Dabei trat die Frau formell zum Islam über, diese Konversion wurde jedoch vor keiner österreichischen Behörde bekannt gegeben. Die beiden Kinder des Paares wurden „ohne Bekenntnis“ registriert und besuchten während der Volksschulzeit den evangelischen Religionsunterricht einer Privatschule. Nach mehreren Jahren Ehe trat die Frau aus der römisch-katholischen Kirche aus anderen Gründen aus. Die Familie feiert die in Österreich üblichen christlichen Feste wie Weihnachten und Ostern, islamische Feiertage werden kaum beachtet, sehr wohl aber nationale Feste des Herkunftslandes des Mannes, vor allem weil dies in der Familie des Mannes allgemein so üblich ist.

Fall 2) nichtmuslimisch-muslimisches Paar, Frau ohne religiöses Bekenntnis, Mann Sunnit, ein Kind:

Die Eheschließung erfolgte auf dem Standesamt und wurde im Herkunftsland des Mannes anerkannt. Das Kind wird islamisch erzogen und besucht den islamischen Religionsunterricht. Nach der mittlerweile erfolgten Scheidung bleibt das Kind bei der Mutter, der Vater kümmert sich jedoch nach wie vor gemeinsam mit der Mutter um die Erziehung. Ihm ist eine religiöse Erziehung sehr wichtig, die Mutter unterstützt diese. Neben muslimischen Festen werden mit der Mutter auch christliche Feiertage begangen.

Fall 3) katholisch-muslimisches Paar, Frau Muslimin (Schiitin), Mann katholisch, ein Kind:

Die Eheschließung erfolgte standesamtlich und aus rein formalen Gründen – um im Herkunftsland der Frau anerkannt zu werden – auch vor der ausländischen Botschaft vor einem schiitischen Geistlichen, wobei der Mann formal zum Islam übertrat. Das Kind wurde „ohne Bekenntnis“ registriert und auch nicht religiös erzogen. Mittlerweile ist der Mann aus der katholischen Kirche ausgetreten, auch die Frau betrachtet sich selbst nicht mehr als Muslimin, ein formeller Akt des Austritts wurde aber zur Vermeidung von Schwierigkeiten beim Besuch des ursprünglichen islamischen Heimatlandes der Frau nicht gesetzt.

Fall 4) nichtmuslimisch-muslimisches Paar, Frau ohne religiöses Bekenntnis, Mann Schiit, ein Kind:

Die Eheschließung erfolgte standesamtlich und aus rein formalen Gründen – um im Herkunftsland des Mannes anerkannt zu werden – auch vor der ausländischen Botschaft vor einem schiitischen Geistlichen, wobei die Frau formal zum Islam übertrat, jedoch ebenfalls ohne Registrierung vor einer österreichischen Behörde. Das Kind ist ohne religiöses Bekenntnis, besucht jedoch einen privaten islamischen Religionsunterricht, außerhalb der islamischen Glaubensge-

meinschaft, weil beiden Eltern wichtig ist, dass das Kind sowohl christliche als auch islamische Traditionen und Werte vermittelt bekommt, ohne jedoch von einer „Kirche“ vereinnahmt zu werden. Christliche und islamische (und nationale) Feste werden gemeinsam gefeiert.

Fall 5) katholisch-muslimisches Paar, Frau katholisch, Mann Sunnit, keine Kinder:

Die Eheschließung erfolgte ausschließlich standesamtlich, eine Anerkennung ist im (laizistischen) Herkunftsland des Mannes nicht erforderlich. Es werden sowohl islamische als auch christliche Feste und Feiertage gemeinsam begangen.

Neben dieser – zugegeben persönlich geprägten – Auswahl von Arrangements muslimisch-nichtmuslimischer Familien mit der Frage der Religion, bestehen eine große Zahl von traditionell geprägten Lebensformen, in denen die Anerkennung der verschieden-religionszugehörigen PartnerIn zu einem Bruch in der Familie, zu Ablehnung oder (unfreiwilliger) Assimilation führen. Ob dies die Mehrheit oder eine Minderheit innerhalb der muslimisch-nichtmuslimischen Familien darstellt, lässt sich seriös nicht feststellen. Mit Sicherheit sind andere Faktoren wie jene der Religion dabei ebenfalls entscheidend. Vor allem die ökonomische Stellung der Familie bzw. der jeweiligen EhepartnerInnen, das Bildungsniveau und der allgemeine Grad der Integration in Österreich sind dabei sicher wesentlich bedeutsamer als das bloße Religionsbekenntnis.

„Das Hauptproblem, mit dem die heutigen Muslime ... in Europa ... konfrontiert sind, ist die klare und ernst gemeinte Definition der Beziehung zur Moderne. Diese Definition sollte eine kurzfristige, simplifizierte, oberflächlich pragmatische Haltung überwinden und zu offeneren und solideren Perspektiven führen, frei von neurotischen Ängsten und krankhafter allergischer Haltung gegenüber grundsätzlichen Fragen und Problemstellungen. ... Vernunft, Menschenwürde, Freiheit und die damit verbundenen ethischen Werte sollen die Bewertungskriterien und Richtlinien für diese Definitionen und Haltungen sein. Eine Interpretation des Islam wird gefordert, die diese Charakteristika in sich trägt und der Selbstrelativierung und Kritik unterwirft. Die Chance diesen Weg einzuschlagen ist für die Muslime in Europa meiner Meinung nach vorhanden, solange jene nicht die psychische, soziale und kulturelle Ghettoalternative wählen.“³⁶

Gerade die muslimisch-nichtmuslimischen Paare und Familien durchbrechen vielerorts die bestehenden sozialen und kulturellen Ghettos, in denen viele Muslime in Österreich leben. 15.000 bis 18.000 Paare mit Kindern, Schwiegerfamilien und ihrem Bekanntenkreis sind eine echte Chance, mehr Wissen über die reale Lebenswelt der österreichischen Muslime, ihre Migrationsgeschichten und ihre religiösen Vorstellungen unter die österreichische Mehrheitsbevölkerung mit christlichem Hintergrund zu bringen. Umgekehrt sind sie aber auch eine Möglichkeit der Bereicherung für die islamische Glaubensgemeinschaft, die sich auf diese Weise besser in der österreichischen Gesellschaft verwurzeln kann.

Den Partnern in binationalen und/oder gemischt-konfessionellen Familien und in besonderer

³⁶ **Ben Abdeljelil, Jameleddine:** Der Euro-Islam als Migrationsphänomen und die Fragen der Moderne, der Identität der Integration und des Säkularismus, in: Heidrich-Blaha, Ruth/Ley, Michael/Lohlker, Rüdiger (Hrsg): Islam in Europa, Diplomatische Akademie Wien, Favorita Papers, 01/2007, Seite 51-52

Weise den Kindern dieser Familien „sind in den meisten Fällen zwei Fähigkeiten in die Wiege gelegt, die andere sich mühsam aneignen müssen: Sie sprechen sehr oft zwei oder drei Sprachen perfekt und sie haben ‚interkulturelle Kompetenz‘ quasi aus dem Bauch heraus. Diese Fähigkeiten zur kulturellen Relativierung und zum Perspektivwechsel sind heute in allen gesellschaftlichen Bereichen zukunftsfähig.“³⁷

In der säkularen österreichischen Gesellschaft bringt die private, persönliche Verbindung mit einem Menschen einer anderen Religionszugehörigkeit oft einen Anstoß, sich mit dem eigenen Glauben – erstmals oder erneut - auseinanderzusetzen und sich zu fragen, wo man in seiner eigenen Religion steht. Dies gilt auch für die Auseinandersetzung mit der eigenen kulturellen Identität, die erst dann bewusst erfahren wird, wenn sie keine Selbstverständlichkeit ist. Binationale bzw. gemischt-konfessionelle Familien tragen so nicht nur zur eigenen Identitätsfindung bei, sondern auch zu einer Gesellschaft, die einen offeneren, respektvolleren und bewussteren Umgang mit verschiedenen Religionen, Traditionen und Kulturen pflegt.

Für viele Menschen ist das Hinterfragen der eigenen Identität, der eigenen Kultur, Religion und Tradition jedoch auch mit Ängsten und Verunsicherung verbunden. Seit dem „Kampf der Kulturen“ von Samuel Huntington und vor allem seit den Anschlägen in den USA 2001 wird im öffentlichen Diskurs die Angst vor dem islamischen Terror geradezu herbeigeredet und Meinungsumfragen in Deutschland und Österreich zeigen, dass sich tatsächlich immer mehr Menschen von „dem Islam“ bedroht finden. Das deutsche Meinungsforschungsinstitut Allensbach (IfD Institut für Demoskopie Allensbach) fasste die Veränderungen im Islambild der Deutschen in einem Artikel in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung FAZ im Jahr 2006 so zusammen: „Die Vorstellungen der Deutschen über den Islam waren bereits in den vergangenen Jahren negativ, doch sie haben sich in der jüngsten Zeit noch einmal spürbar verdüstert. 91 Prozent der Befragten sagten im Mai 2006, sie dächten bei dem Stichwort Islam an die Benachteiligung von Frauen; im Jahr 2004 hatten 85 Prozent so geurteilt. Die Aussage, der Islam sei von Fanatismus geprägt, teilten vor zwei Jahren 75, jetzt 83 Prozent. Der Islam sei rückwärtsgewandt, sagen heute 62 im Vergleich zu 49 Prozent, er sei intolerant, meinen 71 gegenüber 66 Prozent, und die Ansicht, der Islam sei undemokratisch, hat in den vergangenen zwei Jahren von 52 auf 60 Prozent zugenommen. Die Eigenschaft Friedfertigkeit bescheinigen dem Islam gerade acht Prozent der Deutschen.“³⁸

Auch in österreichischen Meinungsumfragen ist das Bild ähnlich, erst im September 2007 berichtete die Boulevardzeitung Österreich über eine Gallup-Umfrage, wonach 57 Prozent der befragten Österreicher befürchteten, „dass der Islam auf Dauer unsere abendländischen Werte gefährdet“³⁹, 36 Prozent sahen diese Gefahr nicht. Gallup hatte auch gefragt, ob die Bevölkerung eine Gefahr für Österreich durch den islamischen Terror sieht, wobei 44 Prozent dies bejahten während 49 Prozent diese Sorge nicht teilten.

³⁷ **Kresta, Edith:** Man lebt zweimal – Biculturelle Ehen und Familien in Berlin, Berlin 2006, Seite 3

³⁸ Frankfurter Allgemeine Zeitung FAZ, 17.05.2006, Nr. 114 / Seite 5, zitiert von der Online-Ausgabe der FAZ: <http://faz.net>

³⁹ Österreich, 22.09.2007, zitiert von der Online-Ausgabe der Zeitung Österreich: <http://www.oe24.at/zeitung/oesterreich/politik/article132446.ece>

Vor diesem Hintergrund ist es jedenfalls wünschenswert, dass muslimisch-nichtmuslimische Ehen und Familien ein anderes Bild der Muslime in Europa mitprägen können. Für Hiltrud Stöcker-Zafari, einer Mitarbeiterin des deutschen Verbands binationaler Familien und Partnerschaften, der sich seit Anfang der 1970er Jahre mit der Thematik befasst, verkörpern christlich-islamische Ehen, „dass eine Christin keine Angst haben muss vor einem Moslem. Dass man mit so einem Menschen genauso zusammen leben kann, wie mit einem christlichen Mann und ich finde, dass es gerade in der heutigen Gesellschaft notwendig ist, das auch stärker nach außen zu tragen, dass es nicht die Religionen sind, die Menschen auseinander bringen oder zu Kriegen führen, sondern dass es völlig andere Interessen sind, die dahinter stecken.“⁴⁰

5. Zusammenfassung

Ehen zwischen Muslimen und Nichtmuslimen gehören in Österreich in Folge der Zuwanderung der letzten Jahrzehnte und der Tatsache, dass mittlerweile mehr als 4 Prozent der Wohnbevölkerung Muslime sind, zur gesellschaftlichen Normalität. Es fehlen zwar direkte Daten über die Anzahl der muslimisch-nichtmuslimischen Ehepaare und Familien in Österreich, aber aus den vorhandenen Zahlen aus der Volkszählung 2001 und den jährlichen Eheschließungen ist eine Schätzung dennoch möglich. Demnach müsste es etwa 15.000 bis 18.000 Ehepaare in Österreich geben, von denen ein Partner bzw. eine Partnerin Muslim bzw. Muslima ist, während die/der andere PartnerIn entweder einer anderen oder keiner Religionsgemeinschaft angehört. Die große Bedeutung der muslimisch-nichtmuslimischen Ehen für die österreichischen Muslime zeigt sich auch darin, dass 2004 jeder zweite Muslim, der in Österreich eine Ehe neu einging, dies mit einer nichtmuslimischen Partnerin tat und dass dies immerhin auch für etwa jede sechste Ehe einer muslimischen Braut gilt.

Während seit den 1990er Jahren die Anzahl der muslimisch-nichtmuslimischen Eheschließungen mehr oder weniger stetig gestiegen ist, verursachte die Verschärfung des Fremdenrechts durch das NAG 2005 (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz) einen drastischen Rückgang der muslimisch-nichtmuslimischen Eheschließungen von 2005 auf 2006 um 40 Prozent. Obwohl die fremdenrechtlichen Bestimmungen nicht die Erschwerung gemischt-konfessioneller Ehen zum Ziel haben, werden diese durch die Tatsache, dass vermutlich ein großer Teil der muslimisch-nichtmuslimischen Eheschließungen gleichzeitig binationale Eheschließungen, also Ehen zwischen ÖsterreicherInnen und AusländerInnen sind, ebenso erschwert, wie viele andere binationale Eheschließungen. Die größten Probleme ergeben sich für die Heiratswilligen durch das gesetzlich erforderliche Mindesteinkommen für eine Niederlassung und durch die ebenfalls viel-

⁴⁰ Zitat von **Hiltrud Stöcker-Zafari** (Verband binationaler Familien und Partnerschaften IAF, Frankfurt) aus einer Sendung des Südwestrundfunks (SWR) am 4.8.2002 (<http://db.swr.de/upload/manuskriptdienst/glaubensfragen/gl0720021554.rtf>)

fach notwendige Erstantragsstellung auf Niederlassungsbewilligung im Ausland. Vor allem österreichischen (nichtmuslimische) Frauen, die (muslimische) Ausländer heiraten wollen, gelingt es wegen ihres im Durchschnitt niedrigeren Einkommens häufig nicht, die Einkommensgrenzen zu erfüllen, zumal der künftige Ehepartner häufig noch keine Arbeitserlaubnis hat. Diese Schwierigkeiten manifestieren sich nicht nur im stärkeren Rückgang der Eheschließungen 2006 zwischen Österreicherinnen und ausländischen Männern (minus 33 Prozent gegenüber 2005), sondern auch im Rückgang der Eheschließungen zwischen Nichtmusliminnen und muslimischen Männern (minus 45 Prozent gegenüber 2005).

Aus rechtlicher Sicht ist in Österreich bei der Eheschließung zwischen österreichischen StaatsbürgerInnen die Religionszugehörigkeit irrelevant. Konfessionelle Eheschließungen haben vor der Behörde keine Rechtsgültigkeit. Aber auch für binationale oder beiderseits ausländische muslimisch-nichtmuslimische Paare steht einer rechtlich gültigen Eheschließung in Österreich auch dann nichts entgegen, wenn religiöse Vorschriften – wie vor allem das Verbot einer Eheschließung zwischen einer Muslima und einem Nichtmuslim nach islamischem Recht bzw. nach manchen nationalen islamischen Rechtsordnungen – dies ausschließen. Das österreichische IPR-G (Internationales Privatrechts-Gesetz) regelt und ermöglicht zwar die Anwendung ausländischer Rechtsvorschriften unter anderem im Zusammenhang mit der Eheschließung (und Ehescheidung), setzt dieser Anwendung aber gleichzeitig dadurch Grenzen, dass die Grundwerte der österreichischen Rechtsordnung („ordre public“) nicht verletzt werden dürfen. Darunter sind jedenfalls Verfassungsgrundsätze wie persönliche Freiheit, Gleichberechtigung, Verbot rassistischer und religiöser Diskriminierung, Freiheit der Eheschließung, die Einehe und das Verbot der Kinderehe zu verstehen. Diese dürfen durch die Anwendung ausländischen – und damit auch ausländisch-islamischen – Ehe- und Familienrechts in Österreich nicht verletzt werden.

Für einen Großteil der in Österreich geschlossenen gemischt konfessionellen Ehen, die gleichzeitig binationale Eheschließungen sind und zwischen ÖsterreicherInnen und TürkInnen bzw. ÖsterreicherInnen und Staatsangehörigen Ex-Jugoslawiens moslemischer Religionszugehörigkeit geschlossen werden, würde im Übrigen auch die Anwendung des Heimatrechts der ausländischen PartnerInnen keine Anwendung des islamischen Ehe- und Familienrechts bedeuten, weil dieses in den Heimatländern ebenfalls nicht zur Anwendung kommt.

Das islamische Eherecht erlaubt ausdrücklich Ehen zwischen muslimischen Männern und christlichen oder jüdischen Frauen, verbietet jedoch Ehen zwischen muslimischen Frauen und nichtmuslimischen Männern, ebenso wie Ehen zwischen MuslimInnen und AtheistInnen oder Angehörigen anderer (Nicht-Buch-)Religionen. Kinder aus gemischt-konfessionellen Ehen sind aus islamischer Sicht als Muslime zu betrachten. Es entspricht allerdings auch der islamischen Rechtsauffassung, dass der muslimische Ehemann seiner christlichen oder jüdischen Ehefrau die Ausübung der Religion gestatten muss und sie dabei nicht behindern darf. Obwohl die Grundprinzipien des islamischen Eherechts in den meisten islamischen Ländern ähnlich sind, unterscheiden sich die konkreten Regeln dennoch im Detail (etwa bezüglich des Sorgerechts über die Kinder, des Scheidungsrechts der Frau, der Möglichkeit polygamer Ehen, dem Ehefähigkeitsalter etc.) und folgen zum einen den unterschiedlichen islamischen (sunnitischen oder

schiitischen) Rechtsschulen und zum anderen einer mehr oder weniger zivilen nationalen Gesetzgebung.

Nach römisch-katholischem Kirchenrecht ist die Ehe zwischen Muslimen und Christen zwar grundsätzlich möglich, aber das Paar braucht dafür eine sogenannte Befreiung (Dispens von der Formpflicht), die von einem Bischof erteilt werden muss, und der katholische Teil des Paares muss sich in einem Vorbereitungsgespräch grundsätzlich zur christlichen Erziehung der Kinder bekennen. In einer aufsehen erregenden Instruktion aus dem Jahr 2004 hat der Vatikan vor christlich-islamischen Ehen ausdrücklich abgeraten.

Obwohl auch die evangelische Kirche in ihren offiziellen Äußerungen dazu eher die Problematik christlich-muslimischer Ehen in den Vordergrund stellt, steht sie diesen grundsätzlich weniger ablehnend gegenüber als die katholische Kirche, weil für sie die Ehe im Gegensatz zu den Katholiken kein Sakrament ist.

Der gesellschaftliche Diskurs über Ehen mit Muslimen ist geprägt vom vorherrschenden Islambild, das die Realität der innerislamischen Vielfalt negiert. Muslime, die sich nicht entsprechend dem „eigentlichen“, antiliberalen Islam verhalten, möglicherweise sogar ihre Kinder taufen lassen, sich selbst als Atheisten betrachten oder nichts dabei finden, in einer katholischen Kirche zu heiraten, passen nicht ins Bild einer tendenziell islamophoben Gesellschaft. Vor allem von religiöser (christlicher und islamischer) Seite wird vor muslimisch-nichtmuslimischen bzw. vor allem vor christlich-muslimischen Ehen gewarnt, wobei dahinter sicher auch die Sorge um den Verlust der Mitglieder der eigenen Glaubensgemeinschaft und um den jeweiligen religiösen Absolutheitsanspruch steht. Gemischt-konfessionelle Familien bzw. „interfaith-families“ neigen in ihrer Suche nach alltagstauglichen Kompromissen schließlich zu einer oft sehr individuellen, privaten religiösen Praxis, die von offizieller Seite meist nicht auf Zustimmung stößt.

Für die Gesellschaft insgesamt sind muslimisch-nichtmuslimische Ehen Herausforderung und Chance zugleich. Gerade diese Paare und Familien durchbrechen vielerorts die bestehenden sozialen und kulturellen Ghettos, in denen viele Muslime in Österreich leben. 15.000 bis 18.000 Paare mit Kindern, Schwiegerfamilien und ihrem Bekanntenkreis sind eine echte Chance, mehr Wissen über die reale Lebenswelt der österreichischen Muslime, ihre Migrationsgeschichten und ihre religiösen Vorstellungen unter die österreichische Mehrheitsbevölkerung mit christlichem Hintergrund zu bringen. Sie beweisen täglich, dass die angebliche Unterschiedlichkeit der Kulturen eben keine unüberwindbare Hürde für das Zusammenleben darstellt, sondern dass ein Brückenschlag jederzeit möglich ist und dass es Sinn macht, die Gemeinsamkeiten statt der Unterschiede der Kulturen und Religionen in den Vordergrund zu stellen.

6. Literatur

Aldeeb, Sami: Ehen zwischen schweizerischen und muslimischen Partnern, Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung, Dorigny/Lausanne, Schweiz 1998

Ben Abdeljelil, Jameleddine: Der Euro-Islam als Migrationsphänomen und die Fragen der Moderne, der Identität der Integration und des Säkularismus, in: Heidrich-Blaha, Ruth/Ley, Michael/Lohlker, Rüdiger (Hrsg): Islam in Europa, Diplomatische Akademie Wien, Favorita Papers, 01/2007, Seite 49-56

Bielefeldt, Heiner: Das Islambild in Deutschland. Zum öffentlichen Umgang mit der Angst vor dem Islam, Deutsches Institut für Menschenrechte, Essay Nr 7, Bonn – Berlin 2007; im Internet abrufbar unter: [http://files.institut-fuer-menschenrechte.de/437/IUS-040 E Islam RZ WEB ES.pdf](http://files.institut-fuer-menschenrechte.de/437/IUS-040_E_Islam_RZ_WEB_ES.pdf)

Büchler, Andrea: Das islamische Familienrecht: Eine Annäherung, Bern, 2003

Evangelische Kirche in Deutschland: Zusammenleben mit Muslimen in Deutschland, eine Handreichung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, 2000; zitiert aus: http://pda.ekd.de/glauben/islam_2000_islam4.html

FIBEL: Jahresbericht 2006 (Verein FIBEL Fraueninitiative Bikulturelle Ehen und Lebensgemeinschaften, Wien); <http://www.verein-fibel.at/files/fibel-jb2006.pdf>

Kresta, Edith: Man lebt zweimal – Bikulturelle Ehen und Familien in Berlin, Berlin 2006

Marx, Ansgar: Familie und Recht im Islam – zwischen Tradition und Moderne, FH Wolfenbüttel/Braunschweig, 2005 im Internet veröffentlicht unter: <http://www.fh-wolfenbuettel.de/cms/de/afb/download/berichtmarx-islam-2005.pdf>

Päpstlicher Rat der Seelsorge für die Migranten und Menschen unterwegs: Instruktion „Erga migrantes caritas Christi“, Vatikan 2004, zitiert aus: http://www.vatican.va/roman_curia/pontifical_councils/migrants/documents/rc_pc_migrants_doc_20040514_erga-migrantes-caritas-christi_ge.html

Strobl, Anna: Islam in Österreich. Eine religionssoziologische Untersuchung, Frankfurt/Main, 1997

Strobl, H.: IPR-Gesetz Leitfaden für den Standesbeamten; http://www.standesbeamte.at/download/IPR_Gesetz_Leitfaden.pdf

Statistik Austria: Volkszählung 2001, Haushalte und Familien, Wien 2005; im Internet abrufbar unter: http://www.statistik.at/web_de/services/publikationen/2/index.html